

**Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen
(VGB 2020)
Stand: 01.01.2020**

PL-VGB-2001

**Präambel zu den Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen
(VGB 2020 – Wert 1914 "Gleitender Neuwert Plus“)**

Die Verbundene Wohngebäudeversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude. Versicherbar sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Welche der versicherbaren Gefahren (z.B. Brand, Sturm und Hagel, Leitungswasser) tatsächlich versichert sein sollen, vereinbaren Sie mit uns. Wird das Gebäude zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie für dessen Wiederherstellung nach den unten stehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand in der Form einer Gleitenden Neuwertversicherung Plus. Das „Plus“ steht für die Einbeziehung von Mehrkosten, die durch öffentlich-rechtliche Auflagen sowie Preissteigerungen zwischen Versicherungsfall und Wiederherstellung entstehen können. Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z.B. Aufräumungs- und Abbruchkosten), die ein Schadenereignis auslöst.

Die Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen sind die Vertragsgrundlage für Ihre Verbundene Wohngebäudeversicherung.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer: Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall: Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse: Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht.

Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt.

Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z.B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Bewertung des Gebäudes und Versicherungswert 1914: Zur besseren Vergleichbarkeit werden Wohngebäude in Preisen des Jahres 1914 bewertet. In diesem Jahr waren die Baukosten keinen nennenswerten Schwankungen unterworfen. Der Versicherungswert 1914 wird mit Hilfe eines jährlich aktualisierten Faktors auf den aktuellen Neuwert hochgerechnet.

Gleitende Neuwertversicherung Plus: Die Gleitende Neuwertversicherung Plus geht von einem Betrag aus, der aufzuwenden ist, um ein Gebäude in gleicher Art und Güte wiederherzustellen. Wir berücksichtigen dabei automatisch eventuelle Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen. Außerdem passen wir den Versicherungsschutz an die Preisveränderungen der Baukosten für das Gebäude an. Dadurch wird eine Unterversicherung durch Preissteigerungen vermieden. Die Anpassung wirkt sich sowohl auf die Versicherungsleistung als auch Ihren Versicherungsbeitrag aus.

Obliegenheiten: Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie Sicherheitsvorschriften zum Brand- oder Frostschutz einhalten. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Realgläubiger: Realgläubiger sind Kreditgeber, die ihre Forderung über ein im Grundbuch eingetragenes Grundpfandrecht (z.B. Hypothek, Grundschuld) gesichert haben. Das können z.B. Banken oder Bausparkassen sein. Die Interessen der Realgläubiger sind im Rahmen einer Wohngebäudeversicherung gesetzlich geschützt. Sie müssen u. a. bei Zahlung von Versicherungsleistungen und der Beendigung des Versicherungsvertrags einbezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?	2	5	Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	4
2	Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	2	6	Welche Sachen sind versichert?	5
2.1	Ausschluss Krieg	2	7	Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen? Welche Sachen sind nicht versichert und welche zusätzlich versicherbar?	5
3	Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	2	8	Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?	5
4	Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	3	9	Was gilt für Selbstbehalte im Versicherungsvertrag?	5
			10	Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?	5

11	Welche Kosten sind versichert?	6	35	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	15
12	Was ist unter den Aufräumungs- und Abbruchkosten und den Bewegungs- und Schutzkosten zu verstehen?	6		Weitere Regelungen	16
13	Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?	6	36	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	16
14	Welche Versicherungswerte gibt es? Was ist die Versicherungssumme?	6	37	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderungen	16
15	Wie wird die Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt? Was ist der Unterversicherung?	7	38	Vollmacht des Versicherungsvertreters	16
16	Wie wird die Prämie in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt?	7	39	Verjährung	17
17	Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Prämie?	7	40	Örtlich zuständiges Gericht	17
17a	Neukalkulation / Anpassung der Prämie	7	41	Anzuwendendes Recht	17
18	Wie wird die Entschädigung ermittelt?	8	42	Embargobestimmung	17
18.9	Mehrwertsteuer	9	43	Übersicherung	17
19	Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?	9	44	Versicherung für fremde Rechnung	17
20	Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?	10	45	Aufwendungsersatz	17
21	Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?	10	46	Übergang von Ersatzansprüchen	18
22	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?	11	47	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	18
23	Welche Besonderheiten gelten bei Kündigung und angemeldeten Realrechten?	11	48	Repräsentanten	18
24	Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?	11		Klauseln (gelten generell vereinbart)	19
Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung				Klauseln von Fall zu Fall (gelten nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)	19
25	Beginn des Versicherungsschutzes	11		Basisschutz (gilt nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)	22
26	Prämienzahlung, Versicherungsperiode	12		Komfortschutz (gilt nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)	23
26.1	Prämienzahlung	12		Zusatzleistungen Family-Schutz (gilt nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)	30
27	Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	12		Baustein Rohr Plus (gilt nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)	32
28	Folgeprämie	12		Baustein Erneuerbare Energien (gilt nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)	33
29	Lastschriftverfahren	12		Baustein SmartHome (gilt nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)	39
30	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	13		Baustein AllRisk (gilt nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)	43
Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung				Baustein Mietschutz (gilt nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)	44
32	Kündigung nach Versicherungsfall	13		Baustein Best-Leistungs-Garantie (gilt nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)	45
Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten				Baustein ARAG JuraTel (gilt nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)	46
33	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	13		Baustein Haus + Wohnen (gilt nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)	47
34	Gefahrerhöhung	14		Allgemeine Bestimmungen	51

1 Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandeln kommen:

- 1.1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - 1.2 Leitungswasser;
 - 1.3 Naturgefahren;
 - 1.3.1 Sturm, Hagel;
 - 1.3.2 die weiteren Naturgefahrengefahren (Elementargefahren) Überschwemmung; Rückstau; Erdbeben; Erdsenkung; Erdbeben; Schneedruck; Lawinen und Vulkanausbruch.
- Jede der Gefahrengruppen nach Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3.1 kann auch einzeln versichert werden. Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) nach Ziffer 1.3.2 können ausschließlich

in Verbindung mit einer oder mehreren unter Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3.1 genannten Gefahren versichert werden.

2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

- 2.1 Ausschluss Krieg
Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- 2.2 Ausschluss Innere Unruhen
Nicht versichert sind Schäden durch innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- 2.3 Ausschluss Kernenergie
Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

3 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines

Lufffahrzeuges zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

3.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

3.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

3.4 Explosion

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

3.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

3.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

3.7 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

3.7.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

3.7.2 Sengschäden. Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sengschäden durch eine versicherte Gefahr nach Ziffer 3.1 verursacht wurden.

3.7.3 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadeneignisses nach Ziffer 3.1 sind.

3.8 Selbstbehalt

Bei Überspannungsschäden durch Blitz nach Ziffer 3.3 wird – sofern nichts anderes vereinbart ist – im Versicherungsfall ein Selbstbehalt von 500 Euro abgezogen.

4 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

4.1.1 Leitungswasserschäden;

4.1.2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden;

4.1.3 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden.

4.2 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

4.2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;

4.2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;

4.2.3 Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;

4.2.4 Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;

4.2.5 Wasserbetten oder Aquarien.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

4.3 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Versichert sind innerhalb von Gebäuden:

4.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

4.3.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;

4.3.1.2 von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;

4.3.1.3 von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.

Dies setzt voraus, dass diese Rohre kein Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

4.3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:

4.3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;

4.3.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

4.4 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Versichert sind außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.

Dies gilt, soweit

4.4.1 diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und

4.4.2 die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und

4.4.3 der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

4.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

4.5.1 Regenwasser aus Fallrohren;

4.5.2 Plansch- oder Reinigungswasser;

4.5.3 Schwamm;

4.5.4 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

- 4.5.5 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- 4.5.6 Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 4.2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
- 4.5.7 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- 4.5.8 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
- 4.5.9 Sturm, Hagel.

Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

5 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

5.1 Sturm

- 5.1.1 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- 5.1.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- 5.1.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

5.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

5.3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- 5.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- 5.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- 5.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- 5.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- 5.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- 5.3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

5.4 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

- 5.4.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- 5.4.1.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- 5.4.1.2 Witterungsniederschläge oder
- 5.4.1.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von Ziffer 5.4.1.1 oder 5.4.1.2 die Überflutung verursacht haben.

5.4.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

- 5.4.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
- 5.4.2.2 Witterungsniederschläge den Rückstau verursacht haben.

5.4.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- 5.4.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- 5.4.3.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

5.4.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

5.4.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

5.4.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

5.4.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

5.4.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

5.4.9 Wartezeit

Für die Weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) gilt eine Wartezeit. Das bedeutet, dass der Versicherungsschutz abweichend von Ziffer 25 für diese Gefahren frühestens ein Monat ab Versicherungsbeginn besteht. Die Wartezeit gilt nicht, wenn nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestanden hat und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

5.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- 5.5.1 Sturmflut;
- 5.5.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- 5.5.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- 5.5.4 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- 5.5.5 Trockenheit oder Austrocknung.
Nicht versichert sind Schäden an nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden. Schäden an Laden- und Schaufensterscheiben sind ebenfalls nicht versichert.

6 Welche Sachen sind versichert?

Versicherte Sachen sind

- 6.1 die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude,
- 6.2 deren Gebäudebestandteile,
- 6.3 deren Gebäudezubehör,
- 6.4 Terrassen auf dem Versicherungsgrundstück, die unmittelbar an das Gebäude anschließen.
Weitere Grundstückbestandteile sind nur versichert, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 6.5 Auf dem Hausdach befestigte Photovoltaikanlagen (Aufdachmontage) sind bis zu einer Fläche von 75 qm mitversichert, sofern sie fachmännisch montiert und nachweislich in der Versicherungssumme berücksichtigt sind. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter, Verkabelung sowie die mit der Photovoltaikanlage verbundene und der Versorgung des Gebäudes dienende Stromspeicheranlage.

7 Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstückbestandteilen? Welche Sachen sind nicht versichert und welche zusätzlich versicherbar?

7.1 Gebäude

Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen gegen äußere Einflüsse schützen können und im Sinne dieser Versicherungsbedingungen für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sein.

7.2 Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude gefertigt und mit einem großen Einbauaufwand an das Gebäude angepasst sind. Dazu gehören nicht Anbaumöbel oder Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt sind.

7.3 Gebäudezubehör

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind. Sie müssen der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als

Gebäudezubehör gelten auch Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

7.4 Terrassen und weitere Grundstückbestandteile

Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.

Als weitere Grundstückbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

7.5 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- 7.5.1 Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z.B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung) mit Ausnahme der unter Ziffer 6.5 genannten Anlagen.
- 7.5.2 alle in das Gebäude nachträglich eingefügte Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer
 - 7.5.2.1 auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und
 - 7.5.2.2 für die er die Gefahr trägt.
Werden Sachen dagegen nur ausgetauscht, sind die neu eingefügten Sachen versichert.
Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.
- 7.5.3 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies zusätzlich im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

8 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Der Versicherungsort ist das Versicherungsgrundstück. Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück / sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu dem / den versicherten Gebäude(n) gehört.

9 Was gilt für Selbstbehalte im Versicherungsvertrag?

Ein Selbstbehalt ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Selbstbehalte können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden. Im Versicherungsschein werden sie jeweils ausgewiesen.

Vereinbarte Selbstbehalte gelten nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

10 Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?

- 10.1 Bei Verträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften gilt: Wenn der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, bleibt er den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet. Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteile.
- 10.2 Nicht oder teilweise entschädigt wird der Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist. Die übrigen Wohnungseigentümer können dennoch Entschädigung für diesen Miteigentumsanteil verlangen. Dies setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung verwendet wird, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederherzustellen.

Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, muss dem Versicherer diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.

- 10.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Ziffern 10.1 und 10.2 entsprechend.

11 Welche Kosten sind versichert?

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- 11.1 Aufräumung- und Abbruchkosten
11.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Der Ersatz versicherter Kosten nach Ziffern 11.1 und 11.2 ist – soweit nichts anderes vereinbart ist – je Versicherungsfall begrenzt

- a) in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus auf fünf Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (Ziffer 17.2 VGB 2020),
b) sofern der Zeitwert Plus oder der Gemeine Wert als Versicherungswert vereinbart ist (Ziffer 14 VGB 2020) auf fünf Prozent der Versicherungssumme.

12 Was ist unter den Aufräumungs- und Abbruchkosten und den Bewegungs- und Schutzkosten zu verstehen?

12.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Das sind Kosten die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen und abzubrechen. Dies schließt Aufwendungen ein, um Schutt und sonstige Reste dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten.

12.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

13 Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?

13.1 Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt

- 13.1.1 den Mietausfall, wenn Mieter von Wohnräumen wegen eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.
13.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein

Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass dem Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen.

- 13.1.3 auch einen durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichem Mietausfall nach Ziffer 13.1.1 bzw. Mietwert nach Ziffer 13.1.2.

13.2 Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert

- 13.2.1 Mietausfall oder Mietwert werden für den Zeitraum ersetzt, in dem die Räume nicht benutzbar sind, höchstens aber für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
13.2.2 Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs-/minderungspflicht nach Ziffer 35.2.1.

13.3 Gewerblich genutzte Räume

Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalles oder des ortsüblichen Mietwertes vereinbart werden.

13.4 Zusätzlich versicherbar

- 13.4.1 Endet das Mietverhältnis wegen des Versicherungsfalles, ersetzt der Versicherer den Mietausfall. Das gilt bis zur Neuvermietung, wenn diese innerhalb von 6 Monaten erfolgt, höchstens aber bis zum Ablauf des Zeitraums nach Ziffer 13.2.

Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer die Räume zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht vermieten konnte, obwohl er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hat.

- 13.4.2 Kann ein Mietverhältnis wegen des Versicherungsfalles nicht angetreten werden, ersetzt der Versicherer den Mietausfall. Das gilt ab dem Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Mietbeginns bis zum Ablauf des Zeitraums nach Ziffer 13.2.

Dies setzt voraus, dass der Mietvertrag zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits geschlossen war.

14 Welche Versicherungswerte gibt es? Was ist die Versicherungssumme?

14.1 Vereinbarte Versicherungswerte

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

Der für das Gebäude vereinbarte Versicherungswert gilt auch für Gebäudezubehör und weitere Grundstücksbestandteile nach Ziffern 7.3 und 7.4.

Als Versicherungswert können der Gleitende Neuwert Plus, der gleitende Zeitwert Plus oder der Gemeine Wert vereinbart werden.

14.1.1 Gleitende Neuwert Plus

- 14.1.1.1 Der Gleitende Neuwert Plus ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert. Dazu gehören Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Der Gleitende Neuwert Plus wird ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914.

Kann eine Sache wegen Technologiefortschritts in derselben Art und Güte nicht mehr oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand wiederhergestellt werden, umfasst der Gleitende Neuwert Plus auch die Aufwendungen für Ersatzgüter. Diese müssen den zu ersetzenden Sachen möglichst nahe kommen.

14.1.1.2 Im Gleitenden Neuwert Plus berücksichtigt sind:

Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden können.

Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der unverzüglich veranlassten Wiederherstellung.

- 14.1.1.3 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz nach Ziffer 14.1.1.1 an die Baukostenentwicklung an (siehe Ziffer 17). Insoweit besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt der unverzüglich nach dem Versicherungsfall veranlassten Wiederherstellung.

- 14.1.1.4 Wenn sich durch bauliche Maßnahmen innerhalb der laufenden Versicherungsperiode der Wert des Gebäudes erhöht, besteht auch insoweit Versicherungsschutz bis zum Schluss dieser Periode.

14.1.2 Gleitender Zeitwert Plus

Der Gleitende Zeitwert Plus ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes, ermittelt nach Ziffer 14.1.1, abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

14.1.3 Gemeiner Wert

Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

14.2 Abweichender Versicherungswert bei dauerhaft entwerteten Gebäuden

Auch wenn Gleitender Neuwert Plus oder Gleitender Zeitwert Plus vereinbart ist, kann der Gemeine Wert Versicherungswert sein. Das ist dann der Fall, wenn das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet. Eine dauerhafte Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

14.3 Versicherungssumme

14.3.1 Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert entsprechen.

14.3.2 Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme geringer als der Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe Ziffer 18.8).

14.3.3 Ist Gemeiner Wert vereinbart, ist der Versicherungsnehmer für die zutreffende Höhe der Versicherungssumme verantwortlich.

15 Wie wird die Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt? Was ist der Unterversicherung?

15.1 Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe Ziffer 14.1.1) zu ermitteln. Dieser wird in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme „Wert 1914“).

Die Versicherungssumme gilt unter folgenden Voraussetzungen als richtig ermittelt:

15.1.1 der Versicherungsnehmer hat die Fragen im Antrag nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet

oder

15.1.2 der Versicherungsnehmer hat im Antrag den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angegeben und

15.1.3 der Versicherer hat nach diesen Angaben (Ziffer 15.1.1 oder 15.1.2) die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnet.

15.2 Geltung und Umfang des Unterversicherungsverzichts

15.2.1 Wenn die Versicherungssumme „Wert 1914“ nach Ziffer 15.1 ermittelt und nach Ziffer 14.1.1 vereinbart wird, gilt ein Unterversicherungsverzicht. Der Versicherer verzichtet dann auf einen Abzug wegen Unterversicherung. Dies gilt auch für die Kosten und den Mietausfall.

15.2.2 Ein Abzug wegen Unterversicherung erfolgt jedoch, wenn nach Vertragsschluss wertsteigernde bauliche Maßnahmen zu Veränderungen der nach Ziffer 15.1 ermittelten Versicherungssumme führen und dies dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde.

Kein Abzug wegen Unterversicherung erfolgt aber, wenn die wertsteigernden baulichen Maßnahmen in der Versicherungsperiode vorgenommen wurden, in der ein Versicherungsfall eingetreten ist.

15.2.3 Hat der Versicherungsnehmer die Antragsfragen nach Ziffer 15.1 nicht zutreffend beantwortet und wurde dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, gilt der Unterversicherungsverzicht nach Ziffer 15.2.1 nicht. Dadurch kann der Versicherer auch einen Abzug wegen Unterversicherung vornehmen.

Die Rechte des Versicherers nach den Regelungen der Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss bleiben davon unberührt.

16 Wie wird die Prämie in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt?

Grundlagen der Berechnung der Prämie sind

16.1 die Versicherungssumme "Wert 1914",

16.2 der Prämienatz

sowie

16.3 der Anpassungsfaktor.

Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch die Multiplikation dieser Werte.

17 Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Prämie?

Es gelten folgende Grundlagen:

17.1 Wird der Versicherungsschutz nach Ziffer 14.1.1.3 angepasst, verändert sich die Prämie. Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert.

17.2 Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode. Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben:

Der „Baupreisindex für Wohngebäude“ für den Monat Mai des Vorjahres

und

der „Tariflohnindex für das Baugewerbe“ für das 2. Quartal des Vorjahres.

Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.

Bei dieser Anpassung werden die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei der Berechnung der Veränderungsrate zum Vorjahr und der anschließenden Gewichtung beider Veränderungsrate wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

17a Neukalkulation / Anpassung der Prämie

1. Grundsatz

Die Prämie, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Prämienatzes ändern.

2. Prämienanpassung

a) Berechnungsgrundlage

In der Gleitenden Neuwertversicherung Plus (siehe Ziffer 14.1.1) ergibt sich die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie aus der Multiplikation der Versicherungssumme 1914 mit dem Prämienatz für das zu versichernde Gebäude und dem Anpassungsfaktor.

In der gleitenden Zeitwertversicherung Plus (siehe Ziffer 14.1.2) und der Versicherung zum gemeinen Wert (siehe Ziffer 14.1.3) ergibt sich die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie aus der Multiplikation der Versicherungssumme mit dem jeweiligen Prämienatz für das zu versichernde Gebäude.

b) Entstehung der Prämie

Die Prämie wird auf der Grundlage der Versicherungssumme je betroffener Gefahr, Bauart des Gebäudes sowie zusätzlicher objektiv abgrenzbarer Risikomerkmale kalkuliert. Er berücksichtigt den Bedarf an zu erwartenden Schadenaufwendungen, an Abschluss- und Verwaltungskosten, an betriebsnotwendigem Sicherheitskapital sowie an Feuerschutzsteuer und Gewinn. Die Summe der Prämien je Gefahr ergibt die Gesamtprämie für das zu versichernde Gebäude.

c) Anpassung der Prämie

Der Versicherer ist berechtigt die Prämie für bestehende Versicherungsverträge anzupassen, wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen, gegebenenfalls der Feuerschutzsteuer und der den Verträgen zurechenbaren Kosten dies erforderlich macht, weil das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung so wie es bei Vertragsschluss bestand, wegen veränderter Schadenaufwendungen und Kosten nicht mehr besteht. Dies kann zu einer Erhöhung, aber auch zu einer Verminderung der Prämie führen.

d) Methode der Überprüfung des Anpassungsbedarfs

Die Überprüfung erfolgt durch Nachkalkulation und berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs. Außerdem dürfen und müssen bei der Anpassung Veränderungen der zu entrichtenden Feuerschutzsteuer (sofern diese anfällt) sowie die Aufwendungen für den Rückversicherungsschutz berücksichtigt werden. Preissteigerungen, die bereits bei der Entwicklung des Anpassungsfaktors eingeflossen sind, werden nicht noch einmal berücksichtigt.

Teilbestände, die nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (wie z.B. die Nutzungsart der Gebäude, ihre Bauart oder ihre geographische Lage) und/oder deren Schadenverlaufprofil nach objektiven Kriterien (Art, Anzahl und Höhe) unterschieden werden kann, können zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs mittels mathematisch-statistischer und gegebenenfalls geographischer Verfahren zusammengefasst werden. Für diese Zusammenfassungen kann der Anpassungsbedarf gesondert kalkuliert und gegebenenfalls angepasst werden. Dabei ist die Kalkulation stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl abgrenzbarer Risiken durchzuführen.

Unternehmensübergreifende Daten (Daten des Gesamtverbandes der deutschen Versicherer) dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

Im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener Veränderungen des aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Sicherheitskapitals dürfen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der bisher kalkulierten Verzinsung dieses Kapitals mit einbezogen werden.

Die Methode der Einrechnung der unternehmenseigenen Kosten und die Kostenarten bleiben unverändert.

Die Versicherungssumme und die Art der Bestimmung der Versicherungssumme bleiben unverändert.

Erhöhungen des Gewinnansatzes und der Provisionsätze bleiben bei der Kalkulation außer Betracht.

e) Anpassungsvoraussetzungen

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Sofern sich ein veränderter Prämienatz ergibt, ist der Versicherer berechtigt und im Fall einer sich aus der Kalkulation ergebenden Prämienreduzierung verpflichtet, die Prämie für die bestehenden Verträge mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzupassen. Dabei darf eine sich aus der Kalkulation ergebende Erhöhung 20 Prozent der bisherigen Gesamtprämie nicht übersteigen. Darüber hinaus darf die neue Gesamtprämie nicht höher sein, als die Gesamtprämie für den gleichen Versicherungsschutz im Neugeschäft.

f) Prämienhöhung – Mitteilungspflicht und Sonderkündigungsrecht

Erhöhungen der Prämie werden dem Versicherungsnehmer vom Versicherer spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen ist der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung der Prämie zu informieren.

g) Prämienenkung

Senkungen der Prämie, aufgrund der vorgenommenen Anpassung ohne dass sich auch der Versicherungsschutz ändert, gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Dies wird dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitgeteilt.

h) Verhältnis zu anderen Anpassungsbestimmungen

Die Bestimmungen über die Anpassung in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus (siehe Ziffern 16 und 17) bleiben unberührt. Die insoweit maßgebliche Entwicklung von Bau- und Lohnkosten darf im Rahmen der Anpassung der Prämie nach der hier vorliegenden Vorschrift nicht berücksichtigt werden.

18 Wie wird die Entschädigung ermittelt?

18.1 Gleitende Neuwertversicherung Plus

18.1.1 Der Versicherer ersetzt

18.1.1.1 bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten nach Ziffer 14.1.1.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Das schließt Mehrkosten nach Ziffer 14.1.1.2 ein. Architektenhonorare sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten gehören auch zur Entschädigung.

18.1.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

18.1.1.3 bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

18.1.2 Wenn wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften technisch noch brauchbare Sachsubstanz der versicherten Sachen für die Wiederherstellung nicht verwendet werden darf, dann

erhält der Versicherungsnehmer eine entsprechende Entschädigung nach Ziffer 18.1.1.

Das setzt voraus, dass

- 18.1.2.1 die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden
oder
- 18.1.2.2 die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.
- 18.1.3 Preissteigerungen zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung werden entschädigt, wenn die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird.
- 18.1.4 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach 18.1.1 angerechnet.

18.2 Gleitender Zeitwert Plus

18.2.1 Der Versicherer ersetzt

- 18.2.1.1 bei zerstörten Gebäuden den Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nach Ziffer 14.1.1 abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.
- 18.2.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

18.2.1.3 bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Davon abgezogen wird die Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzung.

18.2.2 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach Ziffer 18.2.1 angerechnet.

18.3 Gemeiner Wert

Ist ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet, werden versicherte Sachen zum erzielbaren Verkaufspreis ohne den Grundstücksanteil entschädigt.

18.4 Kosten

Versicherte Kosten nach Ziffer 12 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

18.5 Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums nach Ziffer 13.2.

18.6 Neuwertanteil

In der Gleitenden Neuwertversicherung Plus erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach Ziffer 18.2 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgenden Voraussetzungen:

- 18.6.1 Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass die Entschädigung verwendet wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen
und
- 18.6.2 die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.
Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt

es, das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.

Der Versicherungsnehmer muss den Neuwertanteil zurückzahlen, wenn er verschuldet hat, dass die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft wurde.

18.7 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

In der Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen nach Ziffer 6, versicherte Kosten nach Ziffer 12 und versicherten Mietausfall bzw. Mietwert nach Ziffer 13 je Versicherungsfall auf den für den Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Versicherungswert begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

18.8 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Für die Fälle von Ziffern 15.2.2 und 15.2.3 gilt für die Prüfung der Unterversicherung Folgendes:

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall wird die Entschädigung nach Ziffern 18.1 bis 18.3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach Ziffer 12 und des versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts nach Ziffer 13 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

18.9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

18.10 Selbstbehalt

Selbstbehalte werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.

19 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

19.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

19.2 Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

19.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- 19.3.1 Jede Partei hat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schaden-

ort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Anforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.

19.3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

19.3.2.1 Mitbewerber des Versicherungsnehmers;

19.3.2.2 Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen;

19.3.2.3 Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

19.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach Ziffer 19.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

19.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

19.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;

19.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

19.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

19.4.4 die versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegen ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

19.5 Verfahren nach Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

19.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

19.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

20 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

20.1 Fälligkeit der Entschädigung

20.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

20.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer nachgewiesen hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

20.2 Rückzahlung des Neuwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der nach Ziffer 20.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge seines Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Das gilt auch für Zinsen, die der Versicherer nach Ziffer 20.3.2 gezahlt hat.

20.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

20.3.1 Entschädigung

Sie ist ab Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

20.3.2 Über den Zeitwertschaden hinausgehender Teil der Entschädigung

Dieser ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nachgewiesen hat.

20.3.3 Zinssatz

Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

20.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach Ziffern 20.1, 20.3.1 und 20.3.2 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

20.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

20.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

20.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft;

20.5.3 eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung des Realgläubigers nicht erfolgte.

21 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

21.1 Sicherheitsvorschrift

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

21.1.1 Versicherte Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Dies gilt insbesondere für wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen.

Mängel oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich beseitigt werden.

- 21.1.2 Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile müssen zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrolliert werden. Außerdem sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- 21.1.3 In der kalten Jahreszeit müssen alle Gebäude und Gebäudeteile beheizt werden. Dies ist genügend häufig zu kontrollieren.
Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- 21.1.4 Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden gilt:
 - 21.1.4.1 Bei rückstaugefährdeten Räumen müssen Rückstausicherungen funktionsbereit gehalten werden.
 - 21.1.4.2 Die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück müssen frei gehalten werden.

21.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 21.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffern 35.1 und 35.3 Folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

22 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

22.1 Anzeigepflicht Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Ziffer 34 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- 22.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- 22.1.2 Das Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes wird nicht mehr genutzt.
- 22.1.3 Am Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird.
- 22.1.4 Baumaßnahmen am Gebäude führen dazu, dass es überwiegend unbenutzbar wird.
- 22.1.5 In dem Gebäude wird ein Gewerbebetrieb aufgenommen.
- 22.1.6 Das Gebäude wird nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt.

22.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Ziffern 34.3 bis 34.5 geregelt.

23 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigung und angemeldeten Realrechten?

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer für die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung in folgenden Fällen wirksam:

- 23.1 Der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mehr mit dem Grundpfandrecht belastet war
oder
- 23.2 der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.
Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

24 Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?

24.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- 24.1.1 Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, tritt der Erwerber an dessen Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Bei Immobilien erfolgt dieser zum Datum des Grundbucheintrags.
Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsverhältnis.
- 24.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie als Gesamtschuldner. Das gilt für die Prämie der Versicherungsperiode, in welcher der Eigentumsübergang erfolgt.
- 24.1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

24.2 Kündigungsrechte

- 24.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, gegenüber dem Erwerber den Versicherungsvertrag zu kündigen. Dabei muss er eine Frist von einem Monat einhalten. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der Veräußerung ausübt.
- 24.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt. Fehlt dem Erwerber die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, erlischt das Kündigungsrecht einen Monat nachdem er die Kenntnis erlangt hat.
- 24.2.3 Im Falle der Kündigung nach Ziffern 24.2.1 und 24.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

24.3 Anzeigepflichten

- 24.3.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
- 24.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht verpflichtet im Versicherungsfall zu leisten. Dies gilt nur, wenn die folgenden Voraussetzungen beide vorliegen:
Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen.
Der Versicherer weist nach, dass er den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- 24.3.3 Abweichend von Ziffer 24.3.2 ist der Versicherer in folgenden Fällen verpflichtet zu leisten:
Ihm war die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.
Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls war die Frist für die Kündigung des Versicherers bereits abgelaufen und er hatte nicht gekündigt.

Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung

25 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie.

26 Prämienzahlung, Versicherungsperiode

26.1 Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

26.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Dies gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

27 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

27.1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

27.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach Ziffer 27.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

27.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach Ziffer 27.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

28 Folgeprämie

28.1 Fälligkeit

Eine Folgeprämie wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst ist.

28.2 Verzug und Schadenersatz

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des

ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

28.3 Mahnung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist. An Mahngebühren erhebt der Versicherer 5,00 Euro.

28.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

28.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

28.6 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 28.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

29 Lastschriftverfahren

29.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Könnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

29.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsver such, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

30 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

30.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

30.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

30.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlten Prämie zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

30.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

30.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

30.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

30.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung

31 Dauer und Ende des Vertrages

31.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

31.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

31.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

31.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

31.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

32 Kündigung nach Versicherungsfall

32.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

32.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

32.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

33 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

33.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 33.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

33.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

33.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 33.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zu-

rücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

33.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 33.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

33.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach Ziffer 33.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrenumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

33.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

33.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

33.5 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

33.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

34 Gefahrerhöhung

34.1 Begriff der Gefahrerhöhung

34.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

34.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

34.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 34.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

34.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

34.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

34.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

34.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

34.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

34.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 34.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffern 34.2.2 und 34.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

34.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer

Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

34.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 34.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

34.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

34.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 34.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

34.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffern 34.2.2 und 34.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 34.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

34.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- bb) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

35 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

35.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

35.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:

- aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften,
- bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

35.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

35.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

35.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

35.2.2 zusätzlich zu 35.2.1 gilt

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Ziffern 35.2.1 und 35.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

35.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

35.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 35.1 oder 35.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

35.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

35.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des

Versicherungsfall noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Weitere Regelungen

36 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

36.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

36.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach Ziffer 36.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Ziffer 35 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

36.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

36.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der

Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

37 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderungen

37.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

37.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

37.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 37.2 entsprechend Anwendung.

38 Vollmacht des Versicherungsvertreters

38.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags,
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

38.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

38.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusam-

menhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

39 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

40 Örtlich zuständiges Gericht

40.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

40.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

41 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

42 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

43 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

44 Versicherung für fremde Rechnung

44.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

44.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

44.3 Kenntnis und Verhalten

44.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

44.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

44.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

45 Aufwendungsersatz

45.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

45.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

45.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

45.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Ziffern 45.1.1 und 45.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

45.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

45.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß Ziffer 45.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

45.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

45.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

45.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

45.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Ziffer 45.2.1 entsprechend kürzen.

46 Übergang von Ersatzansprüchen

46.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

46.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter

Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

47 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

47.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

47.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

47.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

47.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

48 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Klauseln (gelten generell vereinbart)

Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel

1. Wenn
 - a) zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar ist, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis dahin bestehenden Vorversicherung fällt und
 - b) durchgängig lückenloser Versicherungsschutz zwischen der Vorversicherung und diesem aktuell bei der Helvetia bestehenden Vertrag besteht,
 wird die Helvetia die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit ablehnen.
2. Ist mit dem Vorversicherer keine Einigung darüber möglich, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt die Helvetia im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung. Dabei leistet die Helvetia jedoch nicht mehr, als auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Helvetia erbringt die Leistung unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an die Helvetia abtritt.
3. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an Helvetia abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit der Helvetia fiel und der

Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann Helvetia vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

4. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt Helvetia auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei der Helvetia noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

Besserstellung gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Die Helvetia Versicherungen garantieren, dass der Deckungsumfang der dieser Wohngebäudeversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen – Stand 11.2018 – abweicht.

7760 Mehrwertsteuer bei der Gleitenden Neuwertversicherung Plus

Wurde der Mehrwertsteueranteil in der Versicherungssumme Wert 1914 nicht berücksichtigt, erstattet der Versicherer diesen Anteil im Versicherungsfall nicht.

Klauseln von Fall zu Fall (gelten nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)

7260 Bruchschäden an weiteren Zuleitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

Ziffer 4.4 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- und Klimaanlageanlagen, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
Dies gilt, soweit
 - a) sich die Rohre außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück befinden
 - und
 - b) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

7261 Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

Ziffer 4.4 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind außerhalb des Versicherungsgrundstücks frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- und Klimaanlageanlagen.
Dies gilt, soweit
 - a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen

und

b) der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.

2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

7262 Ableitungsrohre auf dem Grundstück

Ziffer 4.4 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserversorgung.
Dies gilt, soweit
 - a) sich die Rohre außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück befinden
 - und
 - b) der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen
 - und
 - c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Ist das Gebäude zum Zeitpunkt des Schadens 20 Jahre oder älter, wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 1.500 Euro gekürzt. Der Selbstbehalt entfällt, wenn anhand

eines maximal 15 Jahre alten Prüfberichts die Dichtheit der Rohre zum Prüfzeitpunkt nachgewiesen wird.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

7263 Ableitungsrohre außerhalb des Grundstücks

Ziffer 4.4 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserversorgung.

Dies gilt, soweit

- d) sich die Rohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks befinden und
- e) der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- f) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Ist das Gebäude zum Zeitpunkt des Schadens 20 Jahre oder älter wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 1.500 Euro gekürzt. Der Selbstbehalt entfällt, wenn anhand eines maximal 15 Jahre alten Prüfberichts die Dichtheit der Rohre zum Prüfzeitpunkt nachgewiesen wird.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

7361 Gebäudebeschädigung an Mehrfamilienhäusern durch unbefugte Dritte

Ziffer 11 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, die aus folgendem Grund entstanden sind:

Ein unbefugter Dritter ist in ein Mehrfamilienhaus eingebrochen, eingestiegen oder mit falschen Schlüsseln oder anderen Werkzeugen eingedrungen. Dies gilt auch, wenn er es versucht hat.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

7363 Beseitigung umgestürzter Bäume

Ziffer 11 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Bäume oder deren Teile von dem Versicherungsgrundstück zu entfernen, abzutransportieren oder zu entsorgen.

Folgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

- a) Diese Bäume sind durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.
- b) Eine natürliche Regeneration dieser Bäume ist nicht zu erwarten.

Bereits abgestorbene Bäume sind nicht versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

7860 Mitversicherungs- und Prozessführung

1. Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Abschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.

Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

2. Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

3. Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

- 3.1 zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;

- 3.2 zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;

- 3.3 zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist

- 3.3.1 die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;

- 3.3.2 die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach Ziffer 35 VGB 2020 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 34 VGB 2020 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

- 3.4 zur Veränderung von Selbsthalten oder Prämien.

4. Bei Schäden, die voraussichtlich 500.000 Euro übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen oder hierzu eine Regulierungskommission einzusetzen.

5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- 5.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

- 5.2 Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.

- 5.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5.2 nicht.

Nachträglich eingefügte Sachen des Mieters / Wohnungseigentümers

Abweichend von Ziffer 7.5.2 VGB 2020 sind alle in das Gebäude eingefügten Sachen versichert, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer

1. auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und
2. für die er die Gefahr trägt.

Mietausfall-Zusatzdeckung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Mietausfall von Wohnräumen einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn trotz Klage, Urteil und Vollstreckung die jeweilige Miete nicht beigetrieben werden kann.
2. Der Mietausfall wird für höchstens 12 Monate ersetzt.
3. Der Versicherungsnehmer trägt je Versicherungsfall einen Selbstbehalt von 20 Prozent des Schadens.
3. Kein Versicherungsschutz besteht für Wohnungen, die im Zeitraum von 6 Monaten vor Beginn dieser Zusatzdeckung nicht vermietet waren (außer Leerstand durch Mieterwechsel bis maximal einen Monat) oder wenn in diesem Zeitraum bereits Mietrückstände bestanden.

Klausel Konditionsdifferenzdeckung

1. Wenn Konditionsdifferenzdeckung vereinbart ist, gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auf Grundlage dieses Wohngebäudevertrages, wenn und soweit der Versicherungsschutz (Deckungserweiterungen und Entschädigungsgrenzen) dieses Wohngebäudevertrages über einen bereits bei einem anderen Versicherer bestehenden Vertrag für dasselbe Risiko hinausgehen. Die Konditionsdifferenzdeckung leistet nicht für bestehende Versicherungssummendifferenzen zwischen diesem und dem anderweitig bestehenden Vertrag.
2. Bedingungsgemäße Schäden bis zu den im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenzen werden erst dann gezahlt, wenn die vertraglich vereinbarten und sonstigen Leistungen des anderweitig bestehenden Versicherungsvertrags aufgebraucht worden sind. Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung ist mindestens der Umfang

des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Konditionsdifferenzdeckung bestanden hat.

3. Keine Leistungen aus der Konditionsdifferenzdeckung werden erbracht, wenn
 - zum Zeitpunkt der Antragstellung der Konditionsdifferenzdeckung keine anderweitige Wohngebäudeversicherung bestanden hat;
 - die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleiches nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt;
 - aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird;
 - der andere Versicherer rechtswirksam vom Vertrag zurücktritt oder ihn anfight.

Ist der andere Versicherer infolge Nichtzahlung der Prämie, Obliegenheitsverletzung oder arglistiger Täuschung ganz oder teilweise leistungsfrei geworden, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfanges der Konditionsdifferenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Konditionsdifferenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung des anderen Versicherers vorgelegen hätte.

4. Der Anspruch des Versicherungsnehmers aus diesem Wohngebäudevertrag auf Zahlung einer Entschädigung ermäßigt sich in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher sein darf, als die zu zahlende Entschädigung bei alleiniger Deckung aus dem Wohngebäudevertrag. Selbstbehalte des anderen Vertrages werden nicht ersetzt.
5. Der vorliegende Wohngebäudevertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Termin durch den Wegfall der Konditionsdifferenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz und die hierfür vereinbarte Prämie umgestellt. Endet der anderweitig bestehende Wohngebäudevertrag vor diesem Termin, ist dies dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

Basisschutz (gilt nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)

Überspannungsschäden durch Blitz

Überspannungsschäden durch Blitz nach Ziffer 3.3 VGB 2020 sind mitversichert. Im Versicherungsfall wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um einen Selbstbehalt von 500 Euro gekürzt.

Einschluss von Verpuffungsschäden

Ziffer 3.4 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

Versichert sind Verpuffungsschäden an versicherten Sachen. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.

7264 Weiteres Zubehör und weitere Grundstücksbestandteile

Ziffer 6 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind Garten-/Gerätehäuser, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Hof- und Gehwegbefestigungen, Hundehütten, Masten (ausgenommen Funkmasten) und Freileitungen sowie Wege- und Gartenbeleuchtungen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.

7362 Dekontamination von Erdreich

Ziffer 11 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Dekontaminationskosten. Das sind Kosten, die aufgrund von behördlichen Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen. Ersetzt werden Kosten, um
 - a) das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen,
 - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
 - c) insoweit den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Kosten werden ersetzt, soweit die behördlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie sind aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren.
 - b) Sie betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.
 - c) Sie sind innerhalb von neun Monaten seit dem Versicherungsfall ergangen.
3. Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, gilt Folgendes: Es werden nur die Aufwendungen ersetzt, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen. Un-erheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
4. Nicht ersetzt werden Aufwendungen wegen sonstiger behördlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.

5. Die Kosten nach Nr.1 gelten nicht als Aufräumungskosten nach Ziffer 11 VGB 2020.

6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn er eine behördliche Anordnung erhält. Das muss er auch dann unverzüglich tun, wenn längere Rechtsbehelfsfristen bestehen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte. Er kann unter den in Ziffer 35.3 VGB 2020 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

7. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt auf 2.000 Euro.

7363 Beseitigung umgestürzter Bäume

Ziffer 11 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Bäume oder deren Teile von dem Versicherungsgrundstück zu entfernen, abzutransportieren und zu entsorgen.

Folgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

- a) Diese Bäume sind durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.
- b) Eine natürliche Regeneration dieser Bäume ist nicht zu erwarten.

Bereits abgestorbene Bäume sind nicht versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird um einen Selbstbehalt von 500 Euro gekürzt.

Provisorische Maßnahmen

Ziffer 11 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt auch provisorische Reparaturkosten, wenn zum Schutz versicherter Sachen nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z.B. Notverschalungen, Notverglasungen) oder versicherte Sachen beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.
2. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

Feuerrohbauversicherung

Das Gebäude ist bis zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, längstens aber bis zur Bezugsfertigkeit, prämienfrei versichert. Die Bezugsfertigkeit vor diesem Zeitpunkt ist dem Versicherer anzuzeigen.

Versichert sind das Gebäude und die zu seiner Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe.

Komfortschutz (gilt nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)

Der Komfortschutz beinhaltet die nachfolgend genannten Einschlüsse mit den jeweiligen Entschädigungsgrenzen. Zusätzlich ist die Entschädigung für den Komfortschutz insgesamt auf die Höhe der Gebäude-Versicherungssumme begrenzt.

Überspannungsschäden durch Blitz

Überspannungsschäden durch Blitz nach Ziffer 3.3 VGB 2020 sind mitversichert. Auf die Anrechnung des Selbstbehalts gemäß Ziffer 3.8 VGB 2020 wird verzichtet.

7165 Fahrzeuganprall durch Straßen- oder Schienenfahrzeuge

Ziffer 1.1 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer entschädigt für Fahrzeuganprall.
Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden
 - a) durch Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden,
 - oder
 - b) durch Schienenfahrzeuge.
2. Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die
 - a) durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden
 - oder
 - b) infolge dessen abhandenkommen.
3. Für Schäden an Zäunen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.
4. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Straßen und Wegen.

7169 Schäden durch radioaktive Isotope

Versichert sind Schäden durch radioaktive Isotope an versicherten Sachen, insbesondere durch Kontamination und Aktivierung.

Voraussetzungen sind:

1. Diese Schäden sind Folge eines versicherten Schadereignisses und
2. die Isotope waren betriebsbedingt am Versicherungsort vorhanden oder wurden dort betriebsbedingt verwendet.

Nicht versichert sind Schäden durch radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

7363 Beseitigung umgestürzter Bäume

Ziffer 11 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Bäume oder deren Teile von dem Versicherungsgrundstück zu entfernen, abzutransportieren und zu entsorgen.

Folgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

- a) Diese Bäume sind durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.
- b) Eine natürliche Regeneration dieser Bäume ist nicht zu erwarten.

Bereits abgestorbene Bäume sind nicht versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

Tierbisschäden an elektrischen Anlagen, Dämmungen und Unterspannbahnen

Ziffer 1.1 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind Schäden innerhalb von versicherten Gebäuden
 - a) an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen sowie
 - b) an Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern, die unmittelbar durch den Biss wildlebender Tiere entstehen.
2. Folgeschäden aller Art, z.B. durch Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

Einschluss von Verpuffungsschäden

Ziffer 3.4 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

Versichert sind Verpuffungsschäden an versicherten Sachen. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.

Induktionsschäden

Ziffer 3 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

Versichert sind auch Induktionsschäden an versicherten Sachen.

Seng- und Schmorschäden

Ziffer 3.7.2 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

Versichert sind auch Seng- und Schmorschäden. Seng- oder Schmorschäden sind Schäden die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat. Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Einrichtungen und Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes entstehen.

Schäden durch Rauch und Ruß

Ziffer 3 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind Rauchschäden. Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.
2. Rußschäden sind Rauchschäden gleichgestellt.

Blindgängerschäden

Ziffer 3.4 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

Versichert sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.

Unbemannte Flugkörper

Ziffer 3.6 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

Versichert sind Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

Schäden durch Überschallknall

Ziffer 3 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

Versichert sind auch Schäden durch Überschallknall. Als Schaden durch Überschallknall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt auf der durch den Überschallknall eines Flugzeuges entstehenden Druckwelle beruhen.

Gebäudeschäden bei Fehlalarm von Rauch-/Gasmeldern

Ziffer 3 VGB 2020 wird wie folgt erweitert

1. Sofern ein nach den anerkannten Regeln der Technik und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestatteter Rauch-/Gasmelder eingebaut wurde, gilt:
Veranlasst der Alarm eines Rauch-/Gasmelders Polizei oder Feuerwehr, sich gewaltsam Zugang zu einer Wohnung zu verschaffen, so sind die Kosten für die Beseitigung der Aufbruchschäden auch dann versichert, wenn der Alarm durch eine Fehlfunktion des Rauch-/Gasmelders ausgelöst wurde.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

7368 Wiederherstellung von Außenanlagen

Ziffer 11 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Außenanlagen des Versicherungsgrundstücks wiederherzustellen. Außenanlagen sind z.B. Grünanlagen oder Wege.
Voraussetzung ist, dass diese Anlagen infolge eines ersatzpflichtigen Feuerereignisses am versicherten Gebäude zerstört oder beschädigt wurden. Ersetzt wird die Beseitigung von Schäden an den Außenanlagen bzw. die Neuanpflanzung von Jungpflanzen.
2. Bereits abgestorbene Bepflanzungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

Feuerlöschkosten

Ziffer 11 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer leistet auch Ersatz für die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte.
2. Lösch Tätigkeiten der Feuerwehr, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, sind kostenfrei. Gehen diese Hilfeleistungen der Feuerwehr über die gesetzlichen Aufgabenbereiche hinaus und muss der Geschädigte diese Aufwendungen ersetzen, sind diese mitversichert.
3. Die Entschädigung für Ziffer 1 ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

Feuerrohbauversicherung

Das Gebäude ist bis zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, längstens aber bis zur Bezugsfertigkeit, prämienfrei versichert. Die Bezugsfertigkeit vor diesem Zeitpunkt ist dem Versicherer anzuzeigen.

Versichert sind das Gebäude und die zu seiner Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe.

7166 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

1. Ziffer 4.3.1 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:
Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Regenfallrohren, soweit sie innerhalb des Gebäudes verlaufen.
2. Ziffer 4.5.1 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:
Versichert sind Schäden, die durch Wasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

7167 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

Ziffer 11 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Mitversichert sind die erforderlichen Kosten, die tatsächlich angefallen sind, um Verstopfungen von Ableitungsrohren zu beseitigen.

Dies gilt für Ableitungsrohre

- a) innerhalb versicherter Gebäude sowie
- b) außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück.

7260 Bruchschäden an weiteren Zuleitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

Ziffer 4.4 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- und Klimaanlageanlagen, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

Dies gilt, soweit

- a) sich die Rohre außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- b) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt
 - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus auf fünf Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalls für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (Ziffer 17.2 VGB 2020),
 - b) sofern der Zeitwert Plus oder der Gemeine Wert als Versicherungswert vereinbart ist (Ziffer 14 VGB 2020) auf fünf Prozent der Versicherungssumme.

7261 Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

Ziffer 4.4 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind außerhalb des Versicherungsgrundstücks frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- und Klimaanlageanlagen.

Dies gilt, soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt
 - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus auf fünf Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalls für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (Ziffer 17.2 VGB 2020),
 - b) sofern der Zeitwert Plus oder der Gemeine Wert als Versicherungswert vereinbart ist (Ziffer 14 VGB 2020) auf fünf Prozent der Versicherungssumme.

7262 Ableitungsrohre auf dem Grundstück

Ziffer 4.4 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserversorgung.

Dies gilt, soweit

- a) sich die Rohre außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück befinden und

- b) der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
 - c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
 3. Ist das Gebäude zum Zeitpunkt des Schadens 20 Jahre oder älter wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 1.500 Euro gekürzt. Der Selbstbehalt entfällt, wenn anhand eines maximal 15 Jahre alten Prüfberichtes die Dichtheit der Rohre zum Prüfzeitpunkt nachgewiesen wird.
 4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.

7263 Ableitungsrohre außerhalb des Grundstücks

Ziffer 4.4 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserversorgung.
Dies gilt, soweit
 - a) sich die Rohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks befinden und
 - b) der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
 - c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Ist das Gebäude zum Zeitpunkt des Schadens 20 Jahre oder älter wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 1.500 Euro gekürzt. Der Selbstbehalt entfällt, wenn anhand eines maximal 15 Jahre alten Prüfberichtes die Dichtheit der Rohre zum Prüfzeitpunkt nachgewiesen wird.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.

7264 Weiteres Zubehör und weitere Grundstücksbestandteile

Ziffer 6 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind Garten-/Gerätehäuser, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Hof- und Gehwegbefestigungen, Hundehütten, Masten (ausgenommen Funkmasten) und Freileitungen sowie Wege- und Gartenbeleuchtungen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

7265 Armaturen

Ziffer 4.3.2 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Nicht versichert sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
2. Ist wegen eines Rohrbruchs nach Ziffer 4.3.1 VGB 2020 der Austausch einer Armatur technisch erforderlich, ersetzt der Versicherer auch die dafür entstehenden Kosten.

7364 Medienverlust

Ziffer 11 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt die Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser), Gas oder Öl, der wegen eines Versicherungsfalls entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche

Ziffer 4.3.2.1 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

Versichert sind Bruchschäden an Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuchen, soweit durch den Schaden ein ersatzpflichtiger Leitungswasserschaden entstanden ist.

Nässeschäden durch Dekoelemente

Ziffer 4.2 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das bestimmungswidrig aus Dekoelementen (z.B. Zimmerbrunnen und Wassersäulen) ausgetreten ist.

Fußbodenheizung, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen

Ziffern 4.2 und 4.3 VGB 2020 werden wie folgt erweitert:

Versichert sind auch Schäden durch Austritt von Wasser aus Fußbodenheizungen sowie Austritt von wärmetragenden Flüssigkeiten aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Regenwasseraufbereitungsanlage/Zisterne

Ziffer 4.4 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren von Anlagen zur Regenwasseraufbereitung außerhalb versicherter Gebäude, soweit sich diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen. Sofern es sich um Zuleitungsrohre zu einer Zisterne (Regenwassersammler) handelt, besteht Versicherungsschutz ab dem Regenwasserfilter. Der Filter selbst ist nicht versichert.
2. Ziffer 1 gilt nur, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und die Regenwasseraufbereitungsanlage / Zisterne ausschließlich privaten Zwecken dient.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro begrenzt.

Bruchschäden an Öl- und Gasleitungen

Ziffern 4.3 und 4.4 VGB 2020 werden wie folgt erweitert:

1. Versichert sind Bruchschäden an fest auf dem Versicherungsgrundstück verlegten Öl- und Gasleitungen, die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Folgeschäden, wie z.B. die Kontamination von Erdreich, sind nicht versichert.
3. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

7361 Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte

Ziffer 11 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, die aus folgendem Grund entstanden sind:
Ein unbefugter Dritter ist in ein Zwei- oder Mehrfamilienhaus eingebrochen, eingestiegen oder mit falschen Schlüsseln oder anderen Werkzeugen eingedrungen. Dies gilt auch, wenn er es versucht hat.
Versichert sind Kosten, um Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern zu beseitigen. Das gilt nur, soweit sie dem allgemeinen Gebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen.
2. Versicherungsschutz gemäß Nr. 1 besteht auch
 - a) für vermietete Einfamilienhäuser und vermietete Wohnungen, sofern keine Entschädigung über die Hausratversicherung des Mieters erlangt werden kann (Subsidiärdeckung);

- b) für vermietete gewerblich genutzte Räume, sofern keine Entschädigung über die Inhaltsversicherung des Mieters erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro begrenzt.

7362 Dekontamination von Erdreich

Ziffer 11 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Dekontaminationskosten. Das sind Kosten, die aufgrund von behördlichen Anordnungen infolge eines Versicherungsfalls entstehen. Ersetzt werden Kosten, um
 - a) das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen,
 - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
 - c) insoweit den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
2. Die Kosten werden ersetzt, soweit die behördlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie sind aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren.
 - b) Sie betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.
 - c) Sie sind innerhalb von neun Monaten seit dem Versicherungsfall ergangen.
3. Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, gilt Folgendes: Es werden nur die Aufwendungen ersetzt, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen. Un-erheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
4. Nicht ersetzt werden Aufwendungen wegen sonstiger behördlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.
5. Die Kosten nach Nr.1 gelten nicht als Aufräumungskosten nach Ziffer 11 VGB 2020.
6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn er eine behördliche Anordnung erhält. Das muss er auch dann unverzüglich tun, wenn längere Rechtsbehelfsfristen bestehen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte. Er kann unter den in Ziffer 35.3 VGB 2020 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
7. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt
 - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus auf 100 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalls für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (Ziffer 17.2 VGB 2020),
 - b) sofern der Zeitwert Plus oder der Gemeine Wert als Versicherungswert vereinbart ist (Ziffer 14 VGB 2020) auf 100 Prozent der Versicherungssumme.

7365 Sachverständigenkosten

Ziffer 19.6 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

Im Sachverständigenverfahren ersetzt der Versicherer auch den Kostenanteil des Versicherungsnehmers, wenn die Entschädigung 20.000 Euro und mehr beträgt.

7366 Böswillige Beschädigungen und Graffiti

Ziffer 11 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Schäden durch böswillige Beschädigungen (Vandalismus) zu beseitigen. Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.
2. Der Versicherer ersetzt auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Schäden durch Graffiti zu beseitigen. Ein Graffitischaden liegt vor, wenn ein unbefugter Dritter Außenseiten von versicherten Sachen durch Farben oder Lacke verunstaltet.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden unverzüglich dem Versicherer und der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte: Er kann unter den in Ziffer 35.3 VGB 2020 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.
4. Versicherungsnehmer und Versicherer können verlangen, dass der Versicherungsschutz für böswillige Beschädigungen und Graffiti mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode entfällt. Das müssen sie in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) erklären und dabei eine Frist von drei Monaten zum Ende der laufenden Versicherungsperiode einhalten.
5. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür hat er einen Monat Zeit, nachdem ihm die Erklärung des Versicherers zugegangen ist.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsperiode auf 2.500 Euro begrenzt.
7. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 300 Euro gekürzt.

Rückreise aus dem Urlaub

Ziffer 11 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.
3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
4. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.
5. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Hotelkosten

Ziffer 11 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die eigengenutzte Wohnung des Versicherungsnehmers unbewohnbar

wurde und ihm auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung des Versicherungsnehmers wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen. Die Entschädigung pro Tag beträgt mindestens 25 Euro und höchstens 100 Euro.

- Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung). Entschädigungen gemäß Ziffer 13 VGB 2020 (Mietausfall, Mietwert) werden angerechnet. Für Ferienhäuser gilt die Deckung für Hotelkosten nicht.

Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung

Ziffer 3 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

- Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.
Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.
- Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen verüben.
- Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer die Wohngebäudeversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Grobe Fahrlässigkeit

Ziffer 47.1.2 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

- Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung.
- Nr. 1 gilt jedoch nicht, wenn Sicherheitsvorschriften oder anderen Obliegenheiten verletzt wurden und der Schaden mehr als 2.500 Euro beträgt. In diesen Fällen gelten für den gesamten Schaden insbesondere die Bestimmungen der Ziffern 21 und 22 VGB 2020 in Verbindung mit Ziffern 34 und 35 VGB 2020.

Aufräum- und Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

Ziffer 11 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

Die Entschädigungsgrenze für versicherte Aufräum- und Abbruchkosten sowie Bewegungs- und Schutzkosten ist auf 100 Prozent erhöht.

Mietausfall, Mietwert von Wohnräumen

Ziffer 13.2 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

Mietausfall oder Mietwert von Wohnräumen werden bis höchstens 24 Monate ersetzt.

Mietausfall, Mietwert von gewerblich genutzten Räumen

Ziffer 13.3 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

Mietausfall oder Mietwert von gewerblich genutzten Räumen werden bis höchstens 24 Monate ersetzt.

Mietausfall bei Auszug des Mieters oder unterbliebener Vermietung

Der Versicherungsschutz gegen Mietausfall gemäß Ziffer 13.4 VGB 2020 gilt vereinbart.

Provisorische Maßnahmen

Ziffer 11 wird wie folgt erweitert:

- Der Versicherer ersetzt auch provisorische Reparaturkosten, wenn zum Schutz versicherter Sachen nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z.B. Notverschaltungen, Notverglasungen) oder versicherte Sachen beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.
- Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

Externe Transport- und Lagerkosten

Ziffer 11 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

Der Versicherer ersetzt externe Transport- und Lagerkosten, wenn auf Grund eines versicherten Schadens das versicherte Gebäude unbewohnbar wurde und versicherte Sachen vom Versicherungsgrundstück entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert werden müssen. Die Lagerkosten werden so lange übernommen, bis die Lagerung wieder im Gebäude möglich ist, längstens jedoch für 12 Monate.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

Leckortungskosten

Ziffer 11 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

Versichert sind die Kosten der Schadensuche infolge eines Nässeschadens nach Ziffer 4.2 VGB 2020, auch wenn die Schadensuche keinen versicherten Rohrbruch ergibt. Die Kosten werden nur ersetzt, wenn die Schadensuche im Vorfeld mit dem Versicherer abgestimmt war.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

Ebenerdige Duschen

Ziffer 4.2 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

Ein Nässeschaden aufgrund von austretendem Wasser innerhalb einer bodengleichen, gefliesten Dusche ohne Wanne wird als Leitungswasserschaden anerkannt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf den Duschbereich, maximal eine Bodenfläche von 3 m², sowie insgesamt auf 5.000 Euro.

Mehrkosten für alters-/behindertengerechten Wiederaufbau

Ziffer 11 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

- Versichert sind die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass durch einen Versicherungsfall zerstörte bzw. beschädigte versicherte Gebäude bzw. Gebäudeteile alters- bzw. behindertengerecht aufgebaut werden. Die Mehrkosten werden nur ersetzt, wenn ein entschädigungspflichtiger Feuerschaden am versicherten Gebäude vorliegt und der Schaden den Betrag von 75.000 Euro übersteigt.
- Der alters- bzw. behindertengerechte Wiederaufbau gilt für
 - den schwellenlosen rollstuhl- bzw. rollatorgerechten Umbau,
 - die Installation von Handläufen im Treppenhaus und eines Treppenliftes,

- c) den die Selbstständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers und der Küche (ohne Mobiliar).
- 3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

Besitzstandsgarantie zum Vorvertrag

1. Definition

Die Besitzstandsgarantie gilt für Schäden, die im Rahmen des vereinbarten Vertrages nicht oder hinsichtlich der Entschädigungsgrenzen nicht ausreichend eingeschlossen sind, jedoch über den Wohngebäudeversicherungsvertrag des unmittelbaren Vorvertrages desselben Versicherungsnehmers mitversichert waren.

Als unmittelbarer Vorvertrag gelten Verträge, die

 - a) mindestens ein volles Versicherungsjahr bestanden haben und längstens 3 Monate vor Vertragsbeginn dieses Vertrages beendet wurden,
 - b) deutschem Recht unterliegen.
2. Umfang der Leistungen

Im Schadenfall obliegt die Nachweispflicht für die Anwendung der Besitzstandsgarantie dem Versicherungsnehmer. Als Nachweis sind der Versicherungsschein, Bedingungen und Klauseln des Vorvertrages vorzulegen und die Anspruchsgrundlage zu nennen. Der Umfang der Leistung richtet sich nach den Regelungen des hierfür nachgewiesenen Vorvertrages.

Generell zum Vertrag vereinbarte Selbstbehalte sowie bedingungsgemäße Regelungen zur Entschädigungsberechnung bleiben unberührt.
3. Ausschlüsse

Die Bestandsgarantie gilt nicht für:

 - a) Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen auf All-Risk-Basis und/oder Spezialversicherungen,
 - b) Schäden, die bei der Helvetia über prämienschlichtige (Klausel-)Einschlüsse (z.B. weitere Elementargefahren) oder über andere Sparten (z.B. Glasversicherung) gedeckt werden können,
 - c) Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. Schimmel, Schwamm),
 - d) Schäden an Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes,
 - e) Schäden und Kosten im Zusammenhang mit weiteren Grundstückbestandteilen (siehe Ziffer 7.4),
 - f) nicht ausreichend bemessene Vers.-Summen,
 - g) Assistance- oder sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen,
 - h) individuell einzelvertraglich geregelte Vereinbarungen, Selbstbehalte oder Klauseln bei Helvetia,
 - i) Schäden durch Krieg und Kernenergie (Ziffer 2 VGB 2020),
 - j) Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften (Ziffern 21 und 35 VGB 2020),
 - k) den Fall, dass die Vorversicherung vom Vorversicherer gekündigt oder im beiderseitigen Einvernehmen beendet wurde,
 - l) Nichtzahlung der Prämien,
 - m) arglistige Täuschung oder Betrug,
 - n) vorsätzlich verursachte Schäden durch den Versicherungsnehmer oder eine Person, dessen Verhalten sich dieser zurechnen lassen muss (Ziffer 47.1 VGB 2020),
 - o) Risiken außerhalb Deutschlands.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 Euro begrenzt. Die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und Unterversicherung (Ziffer 18 VGB 2020) bleiben unberührt.

5. Kündigungsfristen

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, zum Ende des Versicherungsjahres, die Versicherung zur Bestandsgarantie durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Wohngebäudevertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit für selbstbewohntes Einfamilienhaus

Dieser Vertrag wird für die Dauer der Arbeitslosigkeit, jedoch nicht länger als 12 Monate, prämienfrei gestellt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1 Voraussetzungen für die Prämienbefreiung
 - 1.1 Zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns hat der Versicherungsnehmer das 50. Lebensjahr noch nicht erreicht.
 - 1.2 Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit hat der Versicherungsnehmer das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht.
 - 1.3 Bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit befand sich der Versicherungsnehmer in einem Arbeitsverhältnis, das
 - unbefristet und ungekündigt war,
 - dem deutschen Arbeitsrecht und der Beitragspflicht zur Bundesagentur für Arbeit unterlag,
 - seit mindestens 24 Monaten ohne Unterbrechung beim gleichen Arbeitgeber bestand,
 - während der letzten 24 Monate eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden hatte.
 - 1.4 Ein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht nur, wenn
 - das Arbeitsverhältnis weder durch fristlose Kündigung des Arbeitgebers noch durch eine Kündigung des Versicherungsnehmers beendet worden ist,
 - der Versicherungsnehmer sich bei der zuständigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet hat,
 - der Versicherungsvertrag ausschließlich ein vom Versicherungsnehmer selbst bewohntes Einfamilienhaus umfasst,
 - die letzte, vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, fällige Prämie zu diesem Vertrag bezahlt wurde und auch sonst keine Prämienrückstände vorhanden sind.
 - 1.5 Die Voraussetzungen für die Prämienbefreiung sowie der Grund und die Dauer der Arbeitslosigkeit sind durch Bescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit nachzuweisen.
- 2 Wartezeit

Ein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht frühestens nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn. Wenn der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Wartezeit arbeitslos wird, hat er keinen Anspruch auf Prämienbefreiung.
- 3 Prämienbefreiung

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Versicherung auf Antrag des Versicherungsnehmers mit der auf die Arbeitslosigkeit folgenden Fälligkeit prämienfrei gestellt.

Die Prämienbefreiung endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses.

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes ist während der prämienfreien Zeit nicht möglich.

Nach Beendigung der Prämienbefreiung wird der Vertrag unverändert, jedoch prämienpflichtig weitergeführt. Das Ende der Arbeitslosigkeit ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Wird der Versicherungsnehmer nach Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses erneut arbeitslos, müssen für eine Prämienbefreiung die Voraussetzungen gemäß Ziffern 1.2 bis 1.5 erneut erfüllt sein.

Während des Bestehens des Versicherungsvertrags bei Helvetia ist eine Prämienbefreiung insgesamt für höchstens 24 Monate möglich.

Besserstellung gegenüber den Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Helvetia Versicherungen garantieren, dass die dieser Wohngebäudeversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Arbeitskreis Beratungsprozesse empfohlenen Bedingungen – Stand 13.12.2018 – abweichen.

Update-Garantie

Werden die dieser Wohngebäudeversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Zusatzleistungen Family-Schutz

(gilt nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)

VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNGEN

7264 Weiteres Zubehör und weitere Grundstücksbestandteile

1. In Erweiterung von Klausel 7264 sind auch fest installierte Kinderspielgeräte auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück mitversichert.
2. Die Entschädigung für alle Leistungen aus dieser Klausel ist je Versicherungsfall insgesamt auf 10.000 Euro begrenzt.

Hotelkosten

Ziffer 11 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die eigengenutzte Wohnung des Versicherungsnehmers unbewohnbar wurde und ihm auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu

dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung des Versicherungsnehmers wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen. Abweichend von den Bestimmungen im Basis- oder Komfortschutz beträgt die Entschädigung pro Tag mindestens 25 Euro und höchstens 150 Euro.

2. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung). Entschädigungen gemäß Ziffer 13 VGB 2020 (Mietausfall, Mietwert) werden angerechnet. Für Ferienhäuser gilt die Deckung für Hotelkosten nicht.

ASSISTANCE-LEISTUNGEN

1 Allgemeine Voraussetzungen

- 1.1 Der Versicherer erbringt Hilfeleistungen ausschließlich in Deutschland im Rahmen des nachstehend beschriebenen Umfangs. Hierzu bedient sich der Versicherer qualifizierter Dienstleister.
- 1.2 Für den Anspruch auf Erbringung von Hilfsleistungen und den Anspruch auf Kostenübernahme für die Hilfeleistungen ist es jeweils Voraussetzung, dass die Hilfsleistung vom Versicherer organisiert wird. Anderenfalls besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung oder Kostenübernahme.
Eingetretene Versicherungsfälle sind daher ausschließlich und unverzüglich dem 24-Stunden-Notrufservice unter der im Versicherungsschein genannten Notruf-Telefonnummer zu melden.
- 1.3 Soweit die einzelne Hilfeleistung sich auf die Organisation beschränkt, trägt die versicherte Person die Kosten der Dienstleistung selbst.
- 1.4 Der Versicherer zahlt die unter Ziffer 2 benannten Kosten direkt an den Dienstleister. Sofern die gemäß Ziffer 2 vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen, steht es der versicherten Person frei, den Dienstleister mit der Erbringung weitergehender Leistungen zu beauftragen. In diesem Fall stellt der Dienstleister den über die versicherte Leistung hinausgehenden Betrag dem Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person in Rechnung, die ihn beauftragt hat.
- 1.5 Sofern sich die Leistung des Versicherers auf die Benennung eines Dienstleisters beschränkt bzw. der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person den jeweiligen Dienstleister gemäß Ziffer 1.4 selbst beauftragt, übernimmt der Versicherer für die Leistung des Dienstleisters keine Haftung.
- 1.6 Soweit der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person im Versicherungsfall Kostenübernahmeleistungen gemäß Ziffer 2 aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, die ebenfalls beim Versicherer abgeschlossen wurden, trägt der Versicherer die Kosten ungeachtet der Mehrfachversicherung bis zur Höhe der in Ziffer 2 festgelegten Betragsobergrenzen je Versicherungsfall.
- 1.7 Allgemeine Leistungsbegrenzung

Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer gemäß Ziffer 2 ist begrenzt auf insgesamt 1.500 Euro für alle Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres beim

Notfall-Telefon gemeldet werden. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen ohne Kostenübernahme.

2 Leistungen

2.1 Gesundheitstelefon

In der Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 bis 20:00 Uhr steht der versicherten Person das medizinische Fachpersonal des Versicherers telefonisch zur Information/Rücksprache von medizinischen Fragen zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um allgemeine Hinweise und Informationen. Einen Arztbesuch zur Diagnosestellung, Therapiefestlegung, Gesundheitsverlauf, usw. ersetzt dieses Gespräch keinesfalls.

Das medizinische Fachpersonal berät die versicherte Person bei folgenden Anliegen:

- allgemeine und spezielle Fragen aus allen Fachgebieten zu unfallbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen;
- Informationen über unfallbedingte Krankheitsbilder und Möglichkeiten der Prävention;
- Erläuterung von Therapiealternativen;
- Informationen über Arzneimittel, laienverständliche Erläuterungen von Beipackzetteln sowie Beratung zu Neben- und Wechselwirkungen von Arzneimitteln;
- ärztliche telefonische Zweitmeinung;
- Erstberatung in psychosozialen Krisensituationen;
- Unterstützung bei der Suche nach Ärzten, Fachärzten, Spezialisten, Physiotherapeuten usw. und medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Fach-, Spezial- und Reha-Kliniken usw.;
- Kindertelefon: medizinisch fachliche Beratung zu allen Fragen rund um das Thema Kinderheilkunde. Telefonische Beratung zu Kindererkrankungen einschließlich deren Behandlungsmöglichkeiten sowie Vorsorge und Präventionsmöglichkeiten;
- Schwangerschaft: Medizinische Beratung zu Fragen rund um das Thema Schwangerschaft und Geburt;

- Beratung zu Reise- und Tropenmedizin: Länderinformationen, Ärzte im Ausland, Reise- und Vorsorgetipps, Impfungen, Reisen mit chronischen Krankheiten.

2.2 Kinderbetreuung im Notfall

Der Versicherer organisiert innerhalb Deutschlands die Betreuung und Versorgung von versicherten Kindern unter 16 Jahren, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung, und zwar so lange, bis sie anderweitig z.B. durch einen Verwandten übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden.

Der Versicherer übernimmt die durch die Kinderbetreuung entstehenden Kosten bis zu 500 Euro je Versicherungsfall.

2.3 Organisation der An- und Abreise einer Betreuungsperson für die Kinder vor Ort

Der Versicherer organisiert die Anreise einer Betreuungsperson (z.B. eines Verwandten oder einer sonst nahestehenden Person) für versicherte Kinder unter 16 Jahren zum Wohnort des Versicherungsnehmers, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und eine andere Person im Haushalt des Versicherungsnehmers zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Reisekosten oder eine Entschädigung der Betreuungsperson sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

2.4 Begleitung und Fahrdienst zum Kindergarten oder Schule

Der Versicherer übernimmt die Organisation und die Kosten einer Begleitperson und eines Fahrdienstes für das versicherte Kind unter 16 Jahren bis zu 100 Euro pro Woche, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und eine andere Person im Haushalt des Versicherungsnehmers zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Leistungsdauer ist auf maximal 4 Wochen je Versicherungsfall beschränkt.

2.5 Kindertagesstätte

Der Versicherer bietet Unterstützung und die Vermittlung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, nach Bedarf auch mit speziellen pädagogischen Angeboten.

2.6 Unterbringung von Tieren im Notfall

Der Versicherer organisiert innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen, Hasen, Chinchillas, Fischen, Schildkröten und Ziervögeln, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person durch Unfall, Noteinwei-

sung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Beauftragten des Versicherers übergeben werden. Zur Unterbringung oder Versorgung anderer als der vorgenannten Tierarten ist der Versicherer nicht verpflichtet.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der vorgenannten Tiere bis zu 300 Euro je Versicherungsfall.

2.7 Organisation einer Sicherheitsberatung

Bei Bedarf organisiert der Versicherer eine Sicherheitsberatung bzw. Sicherheitscheck der versicherten Wohnung. Die Leistung beinhaltet:

- Beratung zu Brandschutz und dessen Präventionsmaßnahmen
Aufnahme und Dokumentation von Brandschutz- bzw. Brandmeldeeinrichtungen;
Einschätzungen zum baulichen Brand und Dokumentation;
Auf Wunsch Angabe zu Alarmierung und Anrückzeiten der nächstgelegenen Feuerwehr.
- Einbruchsicherheit (Fenster, Türen, Schlösser, Einbruchmelder etc.)
Aufnahme und Dokumentation der Zugänglichkeit des versicherten Objektes;
Angabe zu einbruchhemmenden Einbauten und baulichen Maßnahmen;
Dokumentation vorhandener Einbruchmeldeeinrichtungen inkl. der Aufschaltung.

Die Kosten für die Inanspruchnahme der Beratungsleistung sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

2.8 Unterstützung bei Umzügen

Der Versicherer übernimmt die Benennung von Umzugsunternehmen und holt auf Wunsch Kostenvorschläge ein.

3 Kündigung

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Assistanceleistungen zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.
2. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
3. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Abs. 2 kündigt.

4 Ende des Hauptversicherungsvertrags

Mit Beendigung des Wohngebäudeversicherungsvertrags VGB 2020 (Hauptvertrag) erlischt der Anspruch auf Assistanceleistungen.

Baustein Rohr Plus

(gilt nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)

7262 Ableitungsrohre auf dem Grundstück

Ziffer 4.4 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserversorgung.
Dies gilt, soweit
 - a) sich die Rohre außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
 - b) der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
 - c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Ist das Gebäude zum Zeitpunkt des Schadens 20 Jahre oder älter wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 1.500 Euro gekürzt. Der Selbstbehalt entfällt, wenn anhand eines maximal 15 Jahre alten Prüfberichtes die Dichtheit der Rohre zum Prüfzeitpunkt nachgewiesen wird.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 7.500 Euro.

7263 Ableitungsrohre außerhalb des Grundstücks

Ziffer 4.4 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserversorgung.
Dies gilt, soweit
 - a) sich die Rohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks befinden
 - b) der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
 - c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Ist das Gebäude zum Zeitpunkt des Schadens 20 Jahre oder älter wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von

1.500 Euro gekürzt. Der Selbstbehalt entfällt, wenn anhand eines maximal 15 Jahre alten Prüfberichtes die Dichtheit der Rohre zum Prüfzeitpunkt nachgewiesen wird.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 7.500 Euro.

Ableitungsrohre der Dachentwässerung

Ziffer 4.4 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Dachentwässerung.
Dies gilt, soweit
 - a) sich die Rohre die im Erdreich verlegt sind
 - b) der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
 - c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 2.500 Euro.

Innenliegende Lüftungsrohre

Ziffer 4.3 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind innerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Lüftungsrohren.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro begrenzt.

Kündigung des Bausteins

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres den Baustein Rohr Plus durch Erklärung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Baustein Erneuerbare Energien

(gilt nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)

A. Photovoltaikanlagen

1 Was ist Vertragsgrundlage?

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB 2020), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Welche Sachen sind versichert, welche sind nicht versichert?

Versichert sind die auf dem Haus- oder Garagendach befestigten betriebsfertigen Photovoltaikanlagen der im Versicherungsschein genannten Gebäude. Die Anlagen können auch in den Baukörper integriert sein. Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass die Anlage von einem Fachbetrieb montiert wurde.

Versichert sind Anlagen bis zu einer Fläche von 75m².

Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagegerahmen, Befestigungselemente, Wechselrichter und die Verkabelung. Dazu gehört auch die mit der Photovoltaikanlage verbundene und der Versorgung des Gebäudes dienende Stromspeicheranlage.

Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsorts.

Nicht versichert sind:

- a) Wechseldatenträger;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Werkzeuge aller Art;
- d) Sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen;
- e) Röhren;
- f) Zwischenbildträger.

3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

3.1 Der Versicherer ersetzt Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach Ziffer 4 dieses Bausteins.

Dies gilt nicht für Schäden durch

- a) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung (Ziffern 3.1 bis 3.6 VGB 2020),
- b) Leitungswasser (Ziffer 4 VGB 2020),
- c) Sturm, Hagel (Ziffern 5.1 bis 5.3 VGB 2020),
- d) Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) (Ziffer 5.4 VGB 2020).

Diese Schäden sind – soweit vereinbart – im Rahmen der Wohngebäudeversicherung (Hauptvertrag nach VGB 2020) versichert.

3.2 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie nach Ziffer 2 VGB 2020.

4 Was ist unter Ergänzende Technische Gefahren zu verstehen?

4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

4.1.1 Der Versicherer entschädigt für unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Photovoltaikanlagen. Darüber hinaus entschädigt er für diese Anlagen oder deren Teile, wenn sie durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhanden kommen.

4.1.2 Als unvorhergesehen gilt ein Schaden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nicht rechtzeitig vorhergesehen. Der Schaden war für den Versicherungsnehmer mit dem für den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Fachwissen nicht vorhersehbar.

Hat der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig nicht vorhergesehen, gilt: Der Versicherer kann seine Leistung in dem Verhältnis kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

4.1.3 Insbesondere entschädigt der Versicherer für Sachschäden durch

4.1.3.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

4.1.3.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

4.1.3.3 Kurzschluss, Überstrom, Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen, außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Ziffer 3 VGB 2020;

4.1.3.4 Wasser, Feuchtigkeit, außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Ziffer 4 VGB 2020.

4.2 Elektronische Bauelemente

Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind. Der Versicherer entschädigt diese nur in folgenden Fällen:

4.2.1 Eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder auf die versicherte Anlage insgesamt eingewirkt.

Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

4.2.2 Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt.

4.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer entschädigt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen nicht:

4.3.1 Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten.

4.3.2 Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung. Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt. Die Entschädigungsregelung für elektronische Bauteile nach Ziffer 4.2 dieses Bausteins bleibt bestehen.

- 4.3.3 Schäden durch Nutzung einer Sache, von der dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste, dass sie reparaturbedürftig ist.

Der Versicherer entschädigt aber in folgenden Fällen:

Der Schaden wurde nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht.

Die Sache war zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert.

- 4.3.4 Schäden soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

4.4 Gefahrendefinitionen

- 4.4.1 Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

- 4.4.1.1 Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).

- 4.4.1.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Der Versicherungsnehmer gibt versicherte Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die versicherten Sachen für ihn aufbewahren.

- 4.4.2 Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

- 4.4.2.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

- 4.4.2.2 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach Ziffer 4.4.1 dieses Bausteins beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

5 Was ist der versicherte Ertragsausfall?

Der Ertragsausfall ist der durch Produktionsausfall unmittelbar entstandene finanzielle Verlust durch entgangene Erlöse aus Stromeinspeisung und / oder Mehrkosten für Fremdstrombezug.

Ist der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines Versicherungsfalls nach Ziffern 3 und 4 dieses Bausteins an dieser unterbrochen oder beeinträchtigt, wird der entstandene Ertragsausfall entschädigt. Dies gilt auch, wenn ein Versicherungsfall nach den VGB 2020 an versicherten Sachen eingetreten ist.

Der Ertragsausfall ist ab dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls für die Dauer bis zur Wiederherstellung der Benutzbarkeit der Anlage, höchstens aber für 3 Monate versichert.

6 Wie wird die Entschädigung ermittelt?

6.1 Grundlagen

Bei Gefahren nach 4.1 richtet sich die Entschädigung nach Ziffer 18 VGB 2020.

Bei Gefahren nach 4.2 richtet sich die Entschädigung nach Ziffern 18.2 bis 18.6 und Ziffer 18.9 VGB 2020.

6.2 Wiederherstellungskosten

Im Versicherungsfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Anlage. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

6.3 Teilschaden

Der Versicherer entschädigt alle erforderlichen Aufwendungen, um den früheren betriebsfertigen Zustand wiederherzustellen. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

- 6.3.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- 6.3.1.1 Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- 6.3.1.2 Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, einschließlich übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- 6.3.1.3 De- und Remontagekosten;
- 6.3.1.4 Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- 6.3.1.5 Kosten, die entstehen, um das Betriebssystem wiederherzustellen, das für die Grundfunktion der versicherten Anlage erforderlich ist;
- 6.3.1.6 Kosten, die entstehen, um die versicherte Anlage oder deren Teile aufzuräumen und zu dekontaminieren.
- 6.3.1.7 Kosten, die entstehen, um Teile der versicherten Anlage zu vernichten. Dazu gehören auch Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage abzutransportieren.

Das gilt nicht für Kosten, die aus oder aufgrund der Haftung durch eine nicht fachgerechte Entsorgung entstehen (Einfachlieferung).

- 6.3.2 Bei folgenden Sachen werden Wertverbesserungen von den Wiederherstellungskosten abgezogen:

- 6.3.2.1 Hilfs- und Betriebsstoffe,
- 6.3.2.2 Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel.
- 6.3.3 Der Versicherer entschädigt nicht
- 6.3.3.1 Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall erforderlich gewesen wären;
- 6.3.3.2 Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- 6.3.3.3 Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- 6.3.3.4 entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- 6.3.3.5 Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- 6.3.3.6 Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden.

6.4 Totalschaden

Der Versicherer entschädigt den Neuwert der Anlage. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

6.5 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von den vorgenannten Ziffern 6.3 und 6.4 ist die Entschädigungsleistung in folgenden Fällen auf den Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles begrenzt:

6.5.1 Die Anlage wird bei einem Teilschaden nicht wiederhergestellt oder bei einem Totalschaden nicht wiederbeschafft.

6.5.2 Für die versicherte Anlage können serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr beschafft werden.

6.6 Neuwertanteil

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach Ziffer 6.5 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgender Voraussetzung:

Die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt.

6.7 Ertragsausfall

Der Versicherer entschädigt den Ertragsausfall. Ersetzt wird

1. bei Nutzung des produzierten Stromes für den eigenen Bedarf die Mehrkosten durch Fremdstrombezug. Dieser berechnet sich aus der Differenz zwischen den Kosten je kWh in Eigenproduktion zu dem Arbeitspreis je kWh, den der Versicherungsnehmer an seinen Stromversorger zu zahlen hat;
2. bei Einspeisung des produzierten Stromes in das Stromnetz die entgangene Einspeisevergütung.

Der Ertragsausfall ist ab dem Zeitpunkt des Versicherungsfalles für die Dauer bis zur Wiederherstellung der Benutzbarkeit der Anlage, höchstens aber für 3 Monate versichert.

6.8 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die versicherte Anlage in der konkreten Ausführung und Leistung höherwertig, liegt eine Unterversicherung vor.

Es wird dann nur der Teil des nach den vorgenannten Ziffern 6.2 bis 6.6 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die angegebene Fläche zu der tatsächlichen Fläche der Anlage.

6.9 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 250 Euro gekürzt.

7 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

7.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhanden gekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

7.2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

7.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.

Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

7.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

7.2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

7.2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

7.3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

7.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurück-erhalten.

7.5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

8 Welche besonderen Obliegenheiten gelten?

8.1 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich zu Ziffer 35 VGB 2020 folgende vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten zu erfüllen:

8.1.1 Er hat die versicherten Photovoltaikanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.

8.1.2 Er hat die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellten Daten und Programme für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren.

8.1.3 Er hat zur Feststellung des Ertragsausfalls die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten zwei Jahre aufzubewahren.

8.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 35 VGB 2020 Folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

B. Solarthermie-, Geothermie- und sonstige Wärmepumpenanlagen

1 Was ist Vertragsgrundlage?

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB 2020), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Welche Sachen sind versichert?

Versichert sind folgende betriebsfertige Anlagen der regenerativen Wärme- und/oder Warmwassererzeugung:

- 2.1 auf dem Haus- oder Garagendach der im Versicherungsschein genannten Gebäude befestigte Solarthermie (Aufdachmontage);
- 2.2 Anlagen der oberflächennahen Geothermie;
- 2.3 sonstige Wärmepumpenanlagen.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass die Anlagen von einem Fachbetrieb montiert wurden.

Mitversichert sind die damit verbundenen Heizungsanlagen der im Versicherungsschein genannten Gebäude. Diese müssen der Warmwasser- oder auch Wärmeversorgung der versicherten Gebäude dienen.

Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsorts.

3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

- 3.1 Der Versicherer ersetzt Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach der nachfolgenden Ziffer 4. Dies gilt nur, soweit diese nicht nach Ziffer 1 VGB 2020 versicherbar sind.
- 3.2 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie nach Ziffer 2 VGB 2020.

4 Was ist unter Ergänzende Technische Gefahren zu verstehen?

4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

- 4.1.1 Der Versicherer entschädigt für unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen.
- 4.1.2 Als unvorhergesehen gilt ein Schaden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nicht rechtzeitig vorhergesehen. Der Schaden war für den Versicherungsnehmer mit dem für den Betrieb einer Solarthermie-, Geothermie- oder sonstigen Wärmepumpenanlage erforderlichen Fachwissen nicht vorhersehbar.
Hat der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig nicht vorhergesehen, gilt: Der Versicherer kann seine Leistung in dem Verhältnis kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- 4.1.3 Insbesondere entschädigt der Versicherer für Schäden durch
 - 4.1.3.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

- 4.1.3.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- 4.1.3.3 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- 4.1.3.4 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- 4.1.3.5 Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- 4.1.3.6 Zerreißen wegen Fliehkraft;
- 4.1.3.7 Überdruck oder Unterdruck;
- 4.1.3.8 Sturm, Hagel, Frost oder Eisgang.
- 4.1.4 Darüber hinaus entschädigt der Versicherer für Anlagen oder deren Teile, wenn sie durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhandenkommen.

4.2 Elektronische Bauelemente

Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind. Der Versicherer entschädigt diese nur in folgenden Fällen:

- 4.2.1 Eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder auf die versicherte Anlage insgesamt eingewirkt.
Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
- 4.2.2 Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt.

4.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer entschädigt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen nicht:

- 4.3.1 Schäden durch Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges und die in Ziffer 3.7 VGB 2020 genannten Ausschlüsse;
- 4.3.2 Schäden durch Leitungswasser und die in Ziffer 4.5 VGB 2020 genannten Ausschlüsse;
- 4.3.3 Schäden durch weitere Naturgefahren und die in Ziffer 5.5 VGB 2020 genannten Ausschlüsse;
Darüber hinaus entschädigt der Versicherer ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen nicht:
- 4.3.4 Schäden durch Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
- 4.3.5 Schäden durch nicht naturbedingte Erdsenkung;
- 4.3.6 Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten.
- 4.3.7 Schäden an der versicherten Anlage durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstige Ablagerungen.
 - 4.3.7.1 Versicherungsschutz besteht aber für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines unter der vorgenannten Ziffer 4.3.7 genannten Schadens beschädigt werden und nicht aus den vorstehenden Gründen bereits erneuerungsbedürftig waren.
 - 4.3.7.2 Der Versicherungsschutz bleibt ebenfalls bestehen, wenn der betriebsbedingte vorzeitige Verschleiß; der korrosive Angriff oder die Abzehrung; der übermäßige Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder eine sonstige Ablagerung auf einen Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; auf ein Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen oder auf Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel an der Anlage zurückzuführen ist. Gleiches gilt für entsprechende Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter.

4.3.8 Schäden durch Nutzung einer Sache, von der dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste, dass sie reparaturbedürftig ist.

Der Versicherer entschädigt aber in folgenden Fällen:

Der Schaden wurde nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht.

Die Sache war zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers behelfsmäßig repariert.

5 Wie wird die Entschädigung ermittelt?

5.1 Wiederherstellungskosten

Im Versicherungsfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Anlage.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

5.2 Teilschaden

Der Versicherer entschädigt alle erforderlichen Aufwendungen, um den früheren betriebsfertigen Zustand wiederherzustellen. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

5.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

5.2.1.1 Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;

5.2.1.2 Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, einschließlich übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;

5.2.1.3 De- und Remontagekosten;

5.2.1.4 Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;

5.2.1.5 Kosten, die entstehen, um das Betriebssystem wiederherzustellen, das für die Grundfunktion der versicherten Anlage erforderlich ist;

5.2.1.6 Kosten, die entstehen, um die versicherte Anlage oder deren Teile aufzuräumen und zu dekontaminieren.

5.2.1.7 Kosten, die entstehen, um Teile der versicherten Anlage zu vernichten. Dazu gehören auch Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage abzutransportieren.

Das gilt nicht für Kosten, die aus oder aufgrund der Haftung durch eine nicht fachgerechte Entsorgung entstehen (Einliefererhaftung).

5.2.2 Bei folgenden Sachen werden Wertverbesserungen von den Wiederherstellungskosten abgezogen:

5.2.2.1 Hilfs- und Betriebsstoffe,

5.2.2.2 Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,

5.2.2.3 Werkzeuge aller Art,

5.2.2.4 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Anlage erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Dies gilt nur, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Anlage zerstört oder beschädigt werden.

5.2.3 Der Versicherer entschädigt nicht

5.2.3.1 Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall erforderlich gewesen wären;

5.2.3.2 Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

5.2.3.3 Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;

5.2.3.4 entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;

5.2.3.5 Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung.

5.3 Totalschaden

Der Versicherer entschädigt den Neuwert der Anlage. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

5.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von vorgenannten Ziffern 5.2 und 5.3 ist die Entschädigungsleistung in folgenden Fällen auf den Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles begrenzt:

5.4.1 Die Anlage wird bei einem Teilschaden nicht wiederhergestellt oder bei einem Totalschaden nicht wiederbeschafft.

5.4.2 Für die versicherte Anlage können serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr beschafft werden.

5.5 Neuwertanteil

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach vorgenannter Ziffer 5.4 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgender Voraussetzung:

Die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt.

5.6 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die versicherte Anlage in der konkreten Ausführung und Leistung höherwertig, liegt eine Unterversicherung vor.

Es wird dann nur der Teil des nach vorgenannten Ziffern 5.2 bis 5.5 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

5.7 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 250 Euro gekürzt.

6 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

6.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhanden gekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

6.2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

6.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.

Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

6.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

6.2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

6.2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

6.3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

6.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurück-erhalten.

6.5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

7 Welche besonderen Obliegenheiten gelten?

7.1 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich zu Ziffer 35 VGB 2020 folgende vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten zu erfüllen:

7.1.1 Er hat die versicherten Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.

7.1.2 Er hat die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellten Daten und Programme für die Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen aufzubewahren.

7.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 35 VGB 2020 Folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

C. Weitere Deckungserweiterungen

Windkraftanlagen

1. Im Rahmen der versicherten Grundgefahren gemäß Ziffer 1 VGB 2020 gelten auf dem Versicherungsgrundstück befindliche betriebsfertige Windkraftanlagen mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro begrenzt.

Schäden durch Regen-/Schmelzwasser

Ziffer 4.2 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind auch Schäden durch das Eindringen von Regen, Hagel und Schnee durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen sowie für Schäden durch Überschwemmungen, Rückstau und Grundwasser.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro begrenzt.

Behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung

Ziffer 11 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für energetische Modernisierungen, die behördlich nicht vorgeschrieben sind.
Sie werden ersetzt, soweit sie
 - a) dem Stand der Technik für Neubauten entsprechen. und
 - b) nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent des Schadens, höchstens 10.000 Euro begrenzt.

D. Kündigung des Bausteins

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres den Baustein Erneuerbare Energien durch Erklärung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Baustein SmartHome

(gilt nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)

A. SmartHome

1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Versichert sind sämtliche Komponenten einer Smart Home-Anlage, die der Überwachung des versicherten Gebäude oder der Gerätesteuerung dienen, z.B. Feuermelder, Rauchmelder, Gasmelder, Wasserwächter. Die Komponenten müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Sie sind auch versichert, wenn sie kein Gebäudezubehör oder keine Gebäudebestandteile darstellen.

1.2 Nicht versichert sind die mobilen Endgeräte wie z.B. Smartphones, Tablets, Notebooks oder sonstige Computer. Dies gilt auch, wenn sie für die Steuerung der Smart Home-Anlage oder einzelner Komponenten genutzt werden.

2 Versicherte Gefahren

2.1 Versicherungsschutz besteht gegen die versicherten Gefahren der Wohngebäudeversicherung. Überspannungsschäden sind mitversichert. Eine Entschädigung erfolgt, sofern nicht eine andere Versicherung (z.B. Hausratversicherung) hierfür leistet (subsidiär).

2.2 Die Komponenten der SmartHome-Anlage sind auch versichert, sofern sie durch

- Bedienungsfehler (Unachtsamkeit),
- vorsätzliche Beschädigung durch Dritte,
- Konstruktions- oder Montagefehler (nicht Abnutzung oder Verschleiß) nach Ablauf der Gewährleistung/Garantie

zerstört oder beschädigt werden. Die Entschädigung ist hierfür auf 10.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 300 Euro gekürzt.

2.3 Versichert sind ebenfalls Folgeschäden am versicherten Gebäude, wenn sie durch Manipulation (hacken), Fehlfunktion oder unbeabsichtigter Fehlbedienung der Smart Home-Anlage entstehen. Dies kann z.B. bei Falschalarm eines Feuermelders der Fall sein, wenn sich infolge dessen die Feuerwehr gewaltsam Zugang zum Gebäude verschafft. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer bei der Aktivierung und dem Betrieb die geltenden Sicherheitsstandards einhält und die erforderliche Wartung durchführt, z.B. die regelmäßige Implementierung von Updates. Dies gilt auch für die Beseitigung von Störungen. Der Versicherungsnehmer ist hierfür nachweislich. Die Entschädigung ist auf 1.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

3 Versicherte Datenrettungskosten

Ziffer 11 VGB 2020 wird wie folgt erweitert:

3.1 Versichert sind die Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.

Dabei müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) An dem Datenträger muss ein versicherter Sachschaden eingetreten sein.
- b) Die Kosten sind infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstanden.
- c) Die Kosten sind für die technische Wiederherstellung erforderlich.

d) Die Kosten dienen nicht der Wiederbeschaffung.

e) Die Daten und Programme dienen ausschließlich der privaten Nutzung.

3.2 Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

3.3 Nicht ersetzt werden

a) derartige Wiederherstellungskosten für

aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. Raubkopien);

bb) Programme und Daten, die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium gespeichert sind und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen;

b) die Kosten eines neuen Lizenzerwerbs.

3.4 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu einem Betrag von 10.000 Euro.

B. Haustechnische Anlagen

1 Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB 2020), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Versicherte und nicht versicherte Sachen

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die folgenden betriebsfertigen haustechnischen Anlagen im versicherten Gebäude oder auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück, soweit sie sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden und der Versorgung der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude dienen:

2.1.1 Brenner, Pumpen, Steuerungs-, Mess- und Regeleinheiten von Heizungsanlagen aller Art mit Ausnahme von Wärmepumpenanlagen;

2.1.2 stationäre Klimaanlageanlagen,

2.1.3 Personen- und Lastenaufzüge,

2.1.4 Anlagen zur Trink- und Brauchwasseraufbereitung,

2.1.5 elektrische Antriebe von Rollläden, Garagen- und Rolltoren,

2.1.6 elektronische Türöffner, Alarm-, Video- und Gegensprechanlagen, Klingelanlagen,

2.1.7 Hebeanlagen,

2.1.8 Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung,

2.1.9 Antennen- und Satellitenempfangsanlagen.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probebetrieb entweder zum Betrieb bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

2.2 Daten und Programme

Daten und Programme sind keine Sachen. Versichert sind jedoch im Rahmen der haustechnischen Anlagen nach Ziffer 2.1 die für die Grundfunktion der versicherten haustechnischen Anlagen notwendigen oder hierfür individuell erstellten Programme und Daten.

2.3 Nicht versichert sind

2.2.1 Anlagen und Geräte, die nicht unter Ziffer 2.1 aufgeführt sind, insbesondere

- Photovoltaikanlagen und sonstige Anlagen die teilweise oder vollständig der Stromerzeugung dienen sowie deren zugehörige Installationen,
- Solarthermie-, Geothermie- und sonstige Wärmepumpenanlagen sowie deren zugehörige Installationen,
- Zisternen.

2.2.2 Rohrleitungen, die zu den unter Ziffer 2.1 aufgeführten Anlagen und Geräten gehören,

2.2.3 Wechseldatenträger,

2.2.4 Hilfs- und Betriebsstoffe,

2.2.5 Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z.B. Kühl- und Löschmittel,

2.2.6 Werkzeuge aller Art,

2.2.7 Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen,

2.2.8 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze.

3 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

3.1 Der Versicherer ersetzt Schäden durch Ergänzende technische Gefahren nach Ziffer 4.

3.2 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie nach Ziffer 2 VGB 2020.

4 Ergänzende technische Gefahren

4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- 4.1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- 4.1.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- 4.1.3 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung, Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen, außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Ziffer 3 VGB 2020;

4.1.4 Wasser, Feuchtigkeit, außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Ziffer 4 VGB 2020;

4.1.5 Sturm, Frost, Eisgang, außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Ziffer 5 VGB 2020;

4.1.6 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen,

4.1.7 Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;

4.1.8 Zerreißen infolge Fliehkraft;

4.1.9 Überdruck oder Unterdruck, außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Ziffer 3 VGB 2020.

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für das Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl.

Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

4.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf

4.2.1 eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder

4.2.2 auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

4.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

4.3.1 durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion oder Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe Ziffer 3 VGB 2020);

4.3.2 durch Leitungswasser (siehe Ziffer 4 VGB 2020);

4.3.3 durch Naturgefahren,

- Sturm, Hagel (siehe Ziffern 5.1 und 5.2 VGB 2020);
- weitere Elementargefahren (siehe Ziffer 5.4 VGB 2020);
- Sturmflut;
- nicht naturbedingte Erdsenkung;

4.3.4 durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;

4.3.5 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;

4.3.6 durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Ziffer 4.2 bleibt unberührt.

4.3.7 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

4.3.8 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;

4.3.9 Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z.B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferd) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.

5 Umfang der Entschädigung

5.1 Wiederherstellungskosten

Im Versicherungsfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

5.2 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

5.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- De- und Remontagekosten;
- Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

5.2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

5.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- Vermögensschäden.

5.3 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

5.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Ziffern 5.2 und 5.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn

- die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

5.5 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Ziffern 5.1 bis 5.4 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

5.6 Selbstbehalt

Der nach Ziffern 5.1 bis 5.5 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 500 Euro gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

5.7 Gesamtentschädigung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall wie folgt begrenzt:

- für Schäden an haustechnischen Anlagen auf 20 Prozent der Gebäudeversicherungssumme, maximal 100.000 Euro;
- für Schäden an Daten und Programmen auf 10.000 Euro.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

6 Besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften

6.1 Sicherheitsvorschriften

Bei der Planung, Errichtung und beim Betrieb der haustechnischen Anlagen sind sämtliche behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten. Dies gilt auch für die vom Anlagen-Hersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage(n) sowie des mitversicherten Zubehörs (z.B. Blitzschutzeinrichtungen, Fernüberwachungssysteme).

6.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in der vorgenannten Ziffer 6.1 genannten Obliegenheiten, so ist der

Versicherer unter den in Ziffer 35.3 VGB 2020 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C. Kündigung des Bausteins

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres den Baustein SmartHome durch Erklärung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Baustein AllRisk

(gilt nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)

1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen VGB 2020 und Klauseln (generell vereinbarte Klauseln sowie die Klauseln zum Komfortschutz), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von Ziffern 1 bis 5 VGB 2020 gewährt der Versicherer Versicherungsschutz gegen Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude und der auf dem Versicherungsgrundstück mitversicherten Sachen als Folge aller Gefahren, denen diese während der Laufzeit des Vertrages ausgesetzt sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder einer der in Ziffer 3 genannten Ausschlüsse zur Anwendung kommt.

3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- 3.1 Schäden durch Vorsatz; bei Schäden durch grob fahrlässige Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder anderen Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Bei Schäden bis zu einem Betrag von 5.000 Euro verzichtet der Versicherer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit;
- 3.2 Schäden, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist, es sei denn, die Schäden wurden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion (siehe Ziffer 3 VGB 2020) verursacht;
- 3.3 Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. Schimmel, Schwamm), Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie wurden durch Überspannung oder Leitungswasser (siehe Ziffern 3 und 4 VGB 2020) verursacht;
- 3.4 Schäden durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, sie sind durch Sturm, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion (siehe Ziffern 1 bis 5 VGB 2020) entstanden;
- 3.5 durch Schrumpfung, Senkung, Dehnung oder Ausdehnung, Riss- oder Wellenbildung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder sonstiger versicherter Grundstücksbestandteile;
- 3.6 an Sachen im Freien durch Witterungseinflüsse oder Abhandenkommen;
- 3.7 Schäden durch Tiere, insbesondere Ungeziefer, Insekten, Kleinstlebewesen, Schädlinge, Nagetiere und Mikroorganismen sowie durch Pflanzen;
- 3.8 Schäden durch Um- oder Ausbaurbeiten, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;
- 3.9 Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
- 3.10 Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr;
- 3.11 Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;
- 3.12 Schäden durch Grundwasser;
- 3.13 Schäden durch Sturmflut;
- 3.14 individuell vereinbarte und im Versicherungsschein benannte nicht versicherte Schäden und Gefahren.

4 Zusätzlich versicherte Sachen und Kosten

In Erweiterung der VGB 2020 und der Klauseln des Komfortschutzes gilt:

4.1 Weitere Grundstücksbestandteile

Nebengebäude sind bis insgesamt 10.000 Euro mitversichert. Darüber hinaus sind Nebengebäude nur mitversichert, sofern sie im Versicherungsschein benannt und bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

4.2 Zu- und Ableitungsrohre

4.2.1 Versichert sind außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung sowie an Rohren von Heizungs- und Klimaanlage.

Dies gilt, soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen
und
- b) der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.

4.2.2 Die vorgenannte Ziffer 4.2.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

4.2.3 Für Ableitungsrohre gilt:

Die Entschädigung ist auf 15.000 Euro begrenzt. Ist das Gebäude zum Zeitpunkt des Schadens 20 Jahre oder älter, wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall (zusätzlich zu nachfolgender Ziffer 5) um einen Selbstbehalt von 1.500 Euro gekürzt. Der Selbstbehalt entfällt, wenn anhand eines maximal 15 Jahre alten Prüfberichtes die Dichtheit der Rohre zum Prüfzeitpunkt nachgewiesen wird.

5 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 500 Euro gekürzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

6 Kündigung des Bausteins

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres den Baustein AllRisk durch Erklärung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Baustein Mietschutz

(gilt nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)

Miet- und Hausgeldausfalldeckung

- Der Versicherer leistet Entschädigung für Mietausfall von Wohnräumen einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn trotz Klage, Urteil und Vollstreckung die jeweilige Miete nicht beigetrieben werden kann.
Bei Wohnräumen, die vom Eigentümer bewohnt werden, leistet der Versicherer Entschädigung bei Nichtzahlung des Hausgeldes, wenn trotz Klage, Urteil und Vollstreckung das jeweilige Hausgeld nicht beigetrieben werden kann. Unter Hausgeld sind die Betriebskosten gemäß § 2 BetrKV zu verstehen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro und je Versicherungsjahr auf 20.000 Euro begrenzt.
- Der Versicherungsnehmer trägt je Versicherungsfall einen Selbstbehalt von 20 Prozent des Schadens.
- Kein Versicherungsschutz besteht für Wohnungen, die im Zeitraum von 6 Monaten vor Beginn dieser Zusatzdeckung nicht vermietet waren (außer Leerstand durch Mieterwechsel bis maximal einen Monat) oder wenn in diesem Zeitraum bereits Mietrückstände oder Hausgeldrückstände bestanden.

Kosten für die Müllentsorgung aus dem versicherten Gebäude und Desinfektion nach Auszug von Messies oder Mietnomaden

- Versichert sind die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Müllentsorgung aus versicherten Gebäuden und die Desinfektion der vermieteten Räume nach Auszug von Messies und Mietnomaden. Entschädigt werden die unmittelbar aus der Vermietung entstandenen Entsorgungs- und Desinfektionskosten. Dazu gehören auch Kosten der Schädlingsbekämpfung.
Messie ist eine unter Vermüllungssyndrom leidende Person, die zwanghaft Gegenstände mit fraglichem Nutzwert sammelt und hortet. Dies führt im Extremfall zu einer Vermüllung des gesamten Wohnbereichs.
Mietnomade ist ein Mieter, der von vornherein beabsichtigt keine Miete zu zahlen und somit vor dem Auszug mit seinen Mietzahlungen in Rückstand ist.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Mietnomaden unverzüglich wegen Betrugs nach § 263 StGB bei der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer unter den in Ziffer 35 VGB 2020 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von sechs Monaten ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Bereits laufende bzw. angezeigte Verfahren vor Ablauf der Wartezeit sind nicht versichert.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt und erst fällig, wenn sämtliche Vollstreckungsmaßnahmen nachweislich erfolglos geblieben sind.

Gebüdeschäden durch unbemerkten Tod des Mieters / Bewohners

- Versichert sind die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Reparatur oder Instandsetzung von Schäden am versicherten Gebäude, wenn diese durch den unbemerkt gebliebenen Tod des Mieters bzw. Bewohners entstanden sind.
- Zusätzlich versichert sind die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für
 - das Öffnen der betroffenen Wohnung durch einen Schlüsseldienst,
 - die Reparatur aufgebrochener Türen und Fenster durch Polizei, Feuerwehr oder berechtigte Personen im Zusammenhang mit der Überprüfung der Wohnung,
 - die Desinfektion der betroffenen Wohnung.
- Nicht versichert ist der Mietausfall.
- Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Mietkaution für den Ausgleich des Schadens aufgebraucht ist und keine Erben zum Schadenersatz verpflichtet sind.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

Entsorgung von Hausrat nach Brand

- Mitversichert sind die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Entsorgung von Hausrat aus versicherten Gebäuden infolge eines Brandschadens.
- Versicherungsschutz besteht nur in dem Umfang, in dem kein Ersatzanspruch aus anderen Versicherungen (z.B. Hausratversicherung) geltend gemacht werden kann.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

Kündigung des Bausteins

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres den Baustein Mietschutz durch Erklärung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Baustein Best-Leistungs-Garantie

(gilt nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)

Best-Leistungs-Garantie

1. Bietet zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein Versicherer eine leistungsstärkere Wohngebäudeversicherung an, wird Helvetia im Versicherungsfall
 - a) den Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden (Ziffer 1 VGB 2020) erweitern,
 - b) Entschädigungsgrenzen entsprechend erhöhen,
 - c) Selbstbehalte reduzieren bzw. streichen, es sei denn, es handelt sich um einen individuell oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifes vereinbarte Selbstbehalt.

Der Versicherer mit der leistungsstärkeren Wohngebäudeversicherung muss in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und die Wohngebäudeversicherung muss für jedermann zugänglich angeboten werden.
 2. Die Best-Leistungs-Garantie gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers
 - a) für die von diesem kein Zusatzbeitrag erhoben wird und
 - b) die in Höhe und Umfang nicht bei der Helvetia (auch nicht gegen Zuschlag) versicherbar sind.
 3. Die Best-Leistungs-Garantie gilt nicht für
 - a) Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen des anderen Versicherers auf Basis einer All-Risk-Deckung und/oder Spezialversicherungen,
 - b) Schäden, die bei Helvetia über prämienschlichtige (Klausel-)Einschlüsse wie z.B. weitere Elementargefahren (Ziffer 5.4 VGB 2020) oder über andere Sparten wie z.B. die Glasversicherung gedeckt werden können und/oder diesbezügliche Leistungserweiterungen,
 - c) Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. Schimmel, Schwamm),
 - d) Schäden an Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes,
 4. Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen eines anderen Versicherers im Schadenszeitpunkt nachweisen. Als Nachweis dienen die Versicherungsbedingungen, Besondere Bedingungen und Klauseln des anderen Versicherers, auf dessen Produkt sich der Versicherungsnehmer beruft.
 5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 50.000 Euro begrenzt. Die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und Unterversicherung (Ziffer 18 VGB 2020) bleiben unberührt.
 6. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres den Baustein Best-Leistungs-Garantie durch Erklärung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
- e) nicht ausreichend bemessene Versicherungssummen,
 - f) Assistance-Leistungen und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen,
 - g) individuell einzelvertraglich geregelte Vereinbarungen oder Klauseln bei Helvetia,
 - h) Schäden durch Krieg und Kernenergie (Ziffer 2 VGB 2020),
 - i) Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften (Ziffern 21 und 35 VGB 2020),
 - j) Risiken außerhalb Deutschlands,
 - k) bei arglistiger Täuschung oder Betrug,
 - l) vorsätzlich verursachte Schäden durch den Versicherungsnehmer oder eine Person, dessen Verhalten sich dieser zurechnen lassen muss (Ziffer 47.1 VGB 2020).

Baustein ARAG JuraTel

(gilt nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)

1 ARAG JuraTel

Helvetia stellt über Ihren Kooperationspartner – den Versicherer und Risikoträger ARAG SE, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf – dem Versicherungsnehmer eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen Rechtsangelegenheiten zur Verfügung, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

1.1 Voraussetzungen

Ein Anspruch auf Rechtsschutz besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in allen eigenen Rechtsangelegenheiten des Versicherungsnehmers sowie in privaten Rechtsangelegenheiten seines ehelichen, eingetragenen oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden sonstigen Lebenspartners, soweit dieser am Wohnsitz des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet ist, und deren minderjährige und unverheiratete, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Andere Personen sind nicht anspruchsberechtigt. Dies gilt auch dann, wenn sie über andere Versicherungen ausdrücklich mitversichert sind.

1.2 Versicherungsumfang

Übernommen werden je telefonischer Erstberatung Rechtsanwaltskosten bis zu 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen telefonischen Erstberatungen jedoch nicht mehr als 500 Euro pro versicherte Person.

2 ARAG Online-Rechts-Service

Eingeschlossen ist die Nutzung der im ARAG Online Rechts-Service hinterlegten Musterschreiben und Dokumente (z.B. Kaufvertrag für Gebrauchtwagen, Checkliste für Reismängel, Mängelprotokoll, Patienten- und Pflegeverfügung, Testament).

3 Kündigung des Bausteins

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Baustein ARAG JuraTel (inkl. ARAG Online-Rechts-Service) zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres in Textform kündigen.
2. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Wohngebäudevertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
3. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Absatz 2 kündigt.

Baustein Haus + Wohnen

(gilt nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)

Besondere Bedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief (BHSB 2020)

§ 1 Vertragsgrundlage	§ 15 Übernachtung im Versicherungsfall
§ 2 Leistungsvoraussetzungen	§ 16 Schädlingsbekämpfung
§ 3 Versicherungsfall	§ 17 Entfernung von Wespen-, Bienen-, Hornissennestern
§ 4 Versicherte Person	§ 18 Kinderbetreuung im Notfall
§ 5 Allgemeine Leistungsbegrenzungen	§ 19 Unterbringung von Tieren im Notfall
§ 6 Schlüsseldienst im Notfall	§ 20 Hilfe in besonderen Notfällen
§ 7 Notfallschloss	§ 21 Datenrettung
§ 8 Rohrreinigungsservice im Notfall	§ 22 Organisation der Rückreise oder Reiseabbruch im Versicherungsfall
§ 9 Sanitär-Installationservice im Notfall	§ 23 Dokumentendepot
§ 10 Elektro-Installationservice im Notfall	§ 24 24-Stunden Handwerkerservice
§ 11 Heizungs-Installationservice im Notfall	§ 25 Psychologische Betreuung nach Einbruchdiebstahl
§ 12 Notheizung	§ 26 Kündigung
§ 13 Hausbewachung im Versicherungsfall	§ 27 Ende des Hauptversicherungsvertrags
§ 14 Möbelunterstellung nach Versicherungsfall	

Der Versicherer erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen durch einen von ihm beauftragten Dienstleister Serviceleistungen mit Kostenübernahme (nachfolgend Leistungen genannt).

§ 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen VGB 2020 (Hauptvertrag) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Leistungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Erbringung der Leistung des Versicherers ist, dass eine versicherte Person (siehe § 4) im Versicherungsfall gemäß §§ 6 bis 25 das im Versicherungsschein genannte Notruf-Telefon anruft. Das Notruf-Telefon steht hierfür an allen Tagen des Jahres, 24 Stunden am Tag zur Verfügung.
2. Ruft die versicherte Person nicht das Notruf-Telefon an, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Kostenübernahme frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.
3. Der Versicherer zahlt die von ihm gemäß §§ 6 bis 21 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister. Sofern jedoch die gemäß §§ 6 bis 21 vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstleistung (siehe § 5) überschritten wird, stellt der Dienstleister den darüber hinaus gehenden Betrag der versicherten Person in Rechnung, die ihn beauftragt hat.

§ 3 Versicherungsfall

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Leistungen des Versicherers gemäß §§ 6 bis 25 vorliegen und

- b) der Anspruch auf Leistung durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

§ 4 Versicherte Person

Versicherte Personen sind der Versicherungsnehmer sowie Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft in der versicherten Wohnung leben.

§ 5 Allgemeine Leistungsbegrenzung

Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer gemäß §§ 6 bis 21 ist begrenzt auf insgesamt 1.500 Euro für alle Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres beim Notfall-Telefon gemeldet werden. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen ohne Kostenübernahme einschließlich des Dokumentendepots (§ 23).

§ 6 Schlüsseldienst im Notfall

1. Der Versicherer organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn die versicherte Person nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

§ 7 Notfallschloss

Der Versicherer übernimmt die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

§ 8 Rohrreinigungsservice im Notfall

1. Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC's, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind

und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann (Rohrverstopfung).

2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die behelfsmäßige Wiederherstellung dringend benötigter Funktionen ("Notfallreparatur") und Schadenbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro pro Fall.
3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn
 - a) die Rohrverstopfung bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt war,
 - b) die Ursache für die Rohrverstopfung außerhalb der versicherten Wohnung lag und dies der versicherten Person bekannt war.

§ 9 Sanitär-Installateurservice im Notfall

1. Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn
 - a) aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung des WC's oder Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann,
 - b) aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, WC oder Urinal oder am Haupthahn in der versicherten Wohnung die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die behelfsmäßige Wiederherstellung dringend benötigter Funktionen ("Notfallreparatur") und Schadenbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro pro Fall.
3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen
 - a) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt waren,
 - b) für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern,
 - c) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitär-Installation in der versicherten Wohnung.

§ 10 Elektro-Installateurservice im Notfall

1. Bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die behelfsmäßige Wiederherstellung dringend benötigter Funktionen ("Notfallreparatur") und Schadenbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro pro Fall.
3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen
 - a) für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern,
 - b) für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
 - c) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt waren.

§ 11 Heizungs-Installateurservice im Notfall

1. Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn in der versicherten Wohnung

- a) die Heizungsanlage (incl. Heizkörper und Fußbodenheizung) ausfällt oder nicht in Betrieb genommen werden kann,
- b) aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen.

2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die behelfsmäßige Wiederherstellung dringend benötigter Funktionen ("Notfallreparatur") und Schadenbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro pro Fall.
3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen
 - a) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt waren,
 - b) für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,
 - c) für die Behebung von Schäden durch Korrosion,
 - d) bei Garantiefällen.

§ 12 Notheizung

1. Der Versicherer stellt maximal 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateurservice im Notfall nicht möglich ist.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall. Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.
3. Die Heizperiode beginnt am 1. September und endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

§ 13 Hausbewachung im Versicherungsfall

Der Versicherer organisiert die Bewachung der versicherten Wohnung durch regelmäßige Kontrollen durch Wachpersonal, wenn die Wohnung durch einen Versicherungsfall gemäß Ziffer 1 VGB 2020 unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Der Versicherer übernimmt die Anfahrtskosten des Leistungserbringers bis maximal 500 Euro je Versicherungsfall. Soweit ein umfassenderer Versicherungsschutz über weitere Bestimmungen dieses Versicherungsvertrags besteht, erfolgt hierüber eine entsprechende Entschädigung.

§ 14 Möbelunterstellung nach Versicherungsfall

Müssen Einrichtungsgegenstände wegen eines unvorhergesehenen Versicherungsfalls gemäß Ziffer 1 VGB 2020 an der versicherten Wohnung vorübergehend anderweitig untergebracht werden, organisiert der Versicherer den Transport und die Unterstellung der Einrichtungsgegenstände.

Der Versicherer übernimmt die Anfahrtskosten des Leistungserbringers bis maximal 500 Euro je Versicherungsfall. Soweit ein umfassenderer Versicherungsschutz über weitere Bestimmungen dieses Versicherungsvertrags besteht, erfolgt hierüber eine entsprechende Entschädigung.

§ 15 Übernachtung im Versicherungsfall

Der Versicherer organisiert eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung, wenn die versicherte Wohnung durch einen Versicherungsfall gemäß Ziffer 1 VGB 2020 unvorhergesehen unbewohnbar wurde und wenn für die versicherten Personen die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Der Versicherer übernimmt die Kosten der Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon). Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte

Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 2 Tagen. Die Entschädigung ist auf maximal 80 Euro pro versicherte Person pro Tag beschränkt. Soweit ein umfassenderer Versicherungsschutz über weitere Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages besteht, erfolgt hierüber eine entsprechende Entschädigung.

§ 16 Schädlingsbekämpfung

1. Bei Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge, der aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisiert der Versicherer die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.
3. Als "Schädlinge" gelten ausschließlich Schaben (z.B. Kakerlaken), Käfer, Ratten, Mäuse, Marder, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
4. Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt war.

§ 17 Entfernung von Wespen-, Bienen-, Hornissennestern

1. Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung der Nester von Wespen, Bienen und Hornissen, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Nestes, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.
3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn
 - a) das Nest bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt war,
 - b) das Nest sich in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann,
 - c) dies aus rechtlichen Gründen, z.B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

§ 18 Kinderbetreuung im Notfall

Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in der versicherten Wohnung leben, wenn die versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung, und zwar solange, bis sie anderweitig, z.B. durch einen Verwandten des Versicherungsnehmers, übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden. Der Versicherer übernimmt die hierfür entstandenen Kosten, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

§ 19 Unterbringung von Tieren im Notfall

1. Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Vögeln, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen, Fischen und Schildkröten, die in der versicherten Wohnung leben, wenn die versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Leistungserbringer übergeben werden.

2. Die Organisation der Unterbringung ist nur möglich, wenn für das Tier ein gültiger Impfpass vorhanden ist und das Tier keine ansteckenden Krankheiten und/oder Parasitenbefall aufweist.
3. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Haustiere, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

§ 20 Hilfe in besonderen Notfällen

Gerät eine versicherte Person im Zuge eines Versicherungsfalles in eine besondere Notlage, die in den §§ 6 bis 19 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit und Ihr Vermögen zu vermeiden, organisiert der Versicherer die erforderlichen Maßnahmen und übernimmt für die Hilfe in besonderen Notfällen die Kosten des Leistungserbringers bis maximal 500 Euro je Versicherungsfall.

§ 21 Datenrettung

1. Der Versicherer organisiert die technische Wiederherstellung der elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbaren Informationen) durch eine Fachfirma. Voraussetzung ist, dass die Daten durch einen Defekt an einem im Eigentum einer versicherten Person stehenden Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Datenrettung bis zu 500 Euro je Versicherungsfall. Die erfolgreiche technische Wiederherstellung der Daten garantiert der Versicherer nicht.
3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen
 - a) für die Wiederbeschaffung der Daten,
 - b) für einen neuerlichen Lizenzwerb,
 - c) für die Rettung von Daten, die die versicherte Person zusätzlich auf einem anderen Medium (z.B. Rückversicherungs- oder Installationsmedium) vorhält,
 - d) für die Rettung der Daten strafrechtlichen Inhalts oder zu deren Nutzung die versicherte Person nicht berechtigt ist,
 - e) bei einer vorsätzlichen Beschädigung des Datenträgers.

§ 22 Organisation der Rückreise oder Reiseabbruch im Versicherungsfall

Erweist sich anlässlich eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer 1 VGB 2020 die Rückkehr einer versicherten Person von einer Auslandsreise innerhalb Europas im geographischen Sinne als notwendig, organisiert der Versicherer die notwendigen Maßnahmen einer Rückreise.

Die Kosten für die Rückreise trägt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person, sofern kein entsprechender Versicherungsschutz im Rahmen dieses Versicherungsvertrags besteht.

§ 23 Dokumentendepot

1. Der Versicherer archiviert auf Wunsch einer versicherten Person Kopien wichtiger Dokumente bis zu maximal 15 DIN A4-Seiten. Kommen die Originaldokumente auf einer Reise abhanden, so stellt der Versicherer der versicherten Person die archivierten Kopien nach Benachrichtigung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützt der Versicherer die versicherte Person bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und liefert Informationen, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.

2. Der Versicherer verpflichtet sich, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrages zu vernichten.

§ 24 24-Stunden Handwerkerservice

Unabhängig von einem Versicherungsfall steht der versicherten Person das Handwerker-Netzwerk zur Verfügung.

Auf Wunsch werden Handwerker aus folgenden Gewerken benannt:

- Sanitärinstallateure,
- Dachdecker,
- Elektroinstallateure,
- Gas- und Heizungsinstallateure,
- Glaser,
- Schlüsseldienste,
- Haushüter,
- Fachleute für Alarmanlagen,
- Rohrreinigungsfirmen.

Die Kosten für die Handwerker trägt die versicherte Person.

§ 25 Psychologische Betreuung nach Einbruchdiebstahl

Im Falle eines Einbruchdiebstahls organisiert der Versicherer die Durchführung eines Erstgespräches durch einen

Psychotherapeuten oder Psychologen. Nach dem Feststellen des konkreten Hilfebedarfs vermittelt der Versicherer Kontaktadressen der Psychotherapeuten bzw. Einrichtungen zur psychologischen Betreuung.

Die Kosten für die Inanspruchnahme der psychologischen oder psychotherapeutischen Behandlung trägt die versicherte Person.

§ 26 Kündigung

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Haus- und Wohnungsschutzbrief zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.
2. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
3. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Abs. 2 kündigt.

§ 27 Ende des Hauptversicherungsvertrags

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrags (siehe § 1) erlischt auch der Haus- und Wohnungsschutzbrief.

Allgemeine Bestimmungen

1 Schwimmbäder in Gebäuden

Für Schwimmbäder in Gebäuden gilt ergänzend zu Ziffer 4 VGB 2020 vereinbart:

Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das aus

- a) Zu- oder Ableitungsrohren des Schwimmbades,
- b) mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder Schläuchen des Schwimmbades

bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Die Versicherung gemäß Ziffer 4 VGB 2020 schließt innerhalb versicherter Gebäude Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren des Schwimmbades (Zu- und Ableitungen) und Rohren der Wasserumwälz- und -reinigungsanlage sowie Schäden durch Frost an den übrigen Einrichtungen der Wasserumwälz- und -reinigungsanlage (z.B. Kessel, Pumpe, Armaturen) ein.

Auf Ziffer 21 VGB 2020 wird besonders hingewiesen.

Frost- und sonstige Bruchschäden am Schwimmbecken sowie Schäden durch ausgelaufenes Wasser infolge undicht gewordenen Schwimmbeckens fallen nicht unter die Ersatzpflicht.

2 Wohnfläche

Für die Ermittlung der Versicherungssumme sind unter anderem Fragen nach der Größe des Gebäudes zu beantworten. Hierbei gilt:

2.1 Wohnfläche ist die Grundfläche einer Wohnung einschließlich der Hobbyräume; ausgenommen sind dabei jedoch Treppen, Keller- und Speicherräume (soweit nicht zu Wohn- und Hobbyzwecken ausgebaut), Balkone, Loggien und Terrassen.

2.2 Alternativ zur vorgenannten Ziffer 2.1 gilt die Wohnfläche als richtig ermittelt, wenn sie nach Miet- bzw. Kaufvertrag angegeben oder durch sachverständige Dritte ermittelt wurde (z.B. auf Grundlage der Wohnflächenverordnung).